

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

Der Senat von Berlin
RBm - Skzl – VA2 / VA8 -2.3.10
Tel.: 9026 (926) – 5058

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

A. Problem

Der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung ersetzt den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008. Die Novellierung des Staatsvertrages war nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) erforderlich geworden. Das Gericht hatte die Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, für teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2019 Neuregelungen zu schaffen.

Der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wurde von den Ministerpräsidenten der Länder in der Ministerpräsidentenkonferenz am 21. März 2019 in Berlin beschlossen und unterzeichnet. Zuvor wurde dem Berliner Senat und dem Berliner Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin der Staatsvertrag zur Kenntnis gegeben.

Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung setzt zum einen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens um, zum anderen enthält er die Rechtsgrundlage für die bereits im Vorläuferentwurf geplante Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen, aufgrund der bevorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Das Dialogorientierte Serviceverfahren wurde als eine Serviceleistung der Stiftung gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz und den Ländern für die örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Die im bisherigen Dialogorientierten Serviceverfahren gewonnenen Mög-

lichkeiten sollen nunmehr auch für die anderen Verfahren genutzt werden können. Im Ergebnis sollen das Zentrale Vergabeverfahren und das Dialogorientierte Serviceverfahren in seiner bisherigen Form und die Anmeldeverfahren in einem Verfahrensmodell zusammengeführt werden. Ziel ist es, mit dem neuen Verfahren alle Studienplatzbewerbungen möglichst in einem System bundesweit abzugleichen und ein weitgehend einheitliches Vergabeverfahren für Studienplätze einzuführen. Das neue Verfahrenssystem baut auf die Software des Dialogorientierten Serviceverfahrens auf und wird künftig übergreifend die Bezeichnung „Dialogorientiertes Serviceverfahren“ führen.

Die ebenfalls erforderliche Anpassung der Berliner Verordnung über die Zentrale Vergabe von Studienplätzen wird zu einem späteren Zeitpunkt, nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, vorgenommen.

Darüber hinaus wird das aktuelle Gesetzgebungsverfahren neben den rechtlich erforderlichen Anpassungen auch zum Anlass für eine Neugliederung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und eine Novellierung der Berliner Hochschulzulassungsverordnung im Sinne einer vereinfachten Anwendbarkeit genommen.

Zu den wesentlichen länderübergreifend inhaltlichen Neuerungen für Studiengänge mit bundesweitem NC (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie), d.h. im Zentralen Verfahren, gehören:

1. die Abschaffung der Auswahl nach Wartezeit, da es sich laut Bundesverfassungsgericht nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt,
2. die Festlegung einer Übergangsregelung für Altwartende. Bei Bewerberinnen und Bewerbern in den Fächern Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird in der zusätzlichen Eignungsquote für einen Zeitraum von zwei Jahren und mit abnehmendem Gewicht die Zeit seit Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) ergänzend neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt,
3. die Erhöhung der Abiturbestenquote von 20 auf 30 Prozent, was dem Umstand Rechnung trägt, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte,
4. die Neueinführung einer sogenannten "zusätzlichen Eignungsquote" im Umfang von 10 Prozent, durch welche Bewerberinnen und Bewerbern Chancen unabhängig von den im Abitur erreichten Noten eröffnet werden,
5. die Festlegung von einheitlichen Vorgaben zur Standardisierung und Strukturierung im hochschuleigenen Auswahlverfahren,
6. die Aufnahme einer Regelung, welche bestimmt, dass die Hochschulen mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigen müssen,

7. die Einführung eines Verfahrens, welches die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung länderübergreifend vergleichbar macht.

Zu den wesentlichen inhaltlichen Festlegungen für Studiengänge im örtlichen Verfahren im Land Berlin gehören:

1. Anpassung der Hauptquoten gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil unter Beibehaltung einer möglichst flexiblen Anwendung durch die Hochschulen,
2. Beibehaltung der Wartezeitquote für das örtliche Verfahren der Hochschulen,
3. verfassungskonforme Begrenzung der Wartezeit auf 7 Semester,
4. Umsetzung des Hinweises des Bundesverfassungsgerichtes, wonach bei der Auswahl von zulassungsbeschränkten Studiengängen zumindest ein außerschulisches Kriterium erheblich gewichtet werden muss (z.B. durch fachspezifische Studiereignungstests und studienrelevante Berufserfahrung),
5. Schaffung der Möglichkeit durch Rechtsverordnung einen Ausgleichsmechanismus zur länderübergreifenden Vergleichbarkeit der Abiturnoten zu schaffen.

Mit der Neufassung des Staatsvertrages und der Anpassung der Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren tragen die Länder der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancenoffenen eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung.

B. Lösung

Durch die Ratifikation und das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung sowie die Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes als auch der Berliner Hochschulzulassungsverordnung werden der neue Staatsvertrag sowie die sich daraus ergebenden Maßgaben landesrechtlich umgesetzt und die rechtlichen Voraussetzungen für das neue Dialogorientierte Serviceverfahren geschaffen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14 – Rn. 1 – 253) ist der bisherige § 8a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (vorrangige Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern des unterrepräsentierten Geschlechts vor dem Losentscheid) gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes nichtig, soweit er für die Studierendenauswahl in der Abiturbestenquote und der Wartezeitquote eine von § 32 Absatz 4 des Hochschulrahmengesetzes abweichende Regelung vorsah. Im Sinne einer verfassungskonformen Anpassung des Gesetzes wurde dieser Passus gestrichen.

- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Keine.
- F. Gesamtkosten
Keine.
- G. Flächenmäßige Auswirkungen
Keine.
- H. Auswirkungen auf die Umwelt
Keine.
- I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine. Der Staatsvertrag entfaltet in allen Ländern gleichen Gesetzesrang.
- J. Zuständigkeit
Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin
- RBm – SKzl - VA2 / VA8 -2.3.10
Tel.: 9026 (926) - 5058

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über G e s e t z zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Dem am 21. März 2019 vom Land Berlin unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulassungsbeschränkungen
- § 4 Festsetzung der Zulassungszahl
- § 5 Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe
- § 6 Durchführung von Auswahlverfahren
- § 7 Benachteiligungsverbot

Abschnitt 2

Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen

Unterabschnitt 1

Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

- § 8 Vorabquoten
- § 9 Hauptquoten

Unterabschnitt 2

Örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

- § 10 Vorabquoten
- § 11 Hauptquoten

Unterabschnitt 3

Verfahrensübergreifende Regelungen

- § 12 Auswahl bei Ranggleichheit
- § 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge
- § 14 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

Abschnitt 3

Masterstudiengänge

§ 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge

§ 16 Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge

§ 17 Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge

Abschnitt 4

Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften

§ 18 Stiftungsrat

§ 19 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz und der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom ... (GVBl. [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]) (im Folgenden: Staatsvertrag) regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Als staatliche Hochschule des Landes Berlin im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Charité – Universitätsmedizin Berlin. Soweit nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Akademische Senat einer Hochschule für Entscheidungen zuständig ist, werden diese für die Charité – Universitätsmedizin Berlin durch das Organ getroffen, das dort für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschul-

zugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. L 212 vom 17. August 1994 S.3).

(2) Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(3) Zentrales Vergabeverfahren ist das Verfahren für die Vergabe der Studienplätze nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages.

(4) Örtliches Vergabeverfahren ist das Verfahren, in dem die Hochschulen des Landes Berlin Studienplätze in Studiengängen vergeben, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind.

§ 3

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.

(2) In Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung Artikel 6 des Staatsvertrages entsprechend.

(3) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2018 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 4

Festsetzung der Zulassungszahl

(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.

(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.

(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat dieser Aufforderung nicht nach, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.

§ 5

Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe

(1) Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe im örtlichen Vergabeverfahren.

(2) Die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren obliegt der Stiftung für Hochschulzulassung. Abweichend von Satz 1 obliegt die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren den Hochschulen des Landes Berlin:

1. bei ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,
2. in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).

§ 6

Durchführung von Auswahlverfahren

Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anzahl möglicher Zulassungsanträge kann von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung beschränkt werden.

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen:

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus der Ableistung von Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren,
(im Folgenden: Dienst).

Die Berücksichtigungsfähigkeit eines Dienstes nach Satz 1 setzt voraus, dass durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird, oder glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Satz 1 Nummer 6 ausgeübt sein werden. Der von einem nach § 2 Absatz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 8, 9 10 und 11 ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 zuzulassen sind, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

Abschnitt 2 – Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen

Unterabschnitt 1

Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

§ 8

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren im Zentralen Vergabeverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

(2) Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach § 9 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Wer den Quoten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 9 zugelassen werden.

(6) Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden in erster Linie nach der Qualifikation vergeben. Diese richtet sich nach dem Ergebnis der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, zusätzlich kann die Hochschule für die Ermittlung der Qualifikation das Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigen. Wird ein Studierfähigkeitstest berücksichtigt, muss er zumindest einen erheblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können darüber hinaus berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

§ 9

Hauptquoten

(1) In Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 8 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte),
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines von der jeweiligen Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

(2) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach einer Verbindung von

1. dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. Die Kriterien nach Nummer 1 und 2 müssen zu gleichen Teilen in die Bewertung eingehen. Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt. Während der in Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages benannten Übergangszeit kann die Hochschule mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von Satz 3 abweichen.

(3) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
- b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
- b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
- c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schul-

notenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) In den Quoten nach Absatz 1 Nummer 3 können die Hochschulen durch Satzung Unterquoten festlegen. Unterquoten dürfen einen Umfang von 15 Prozent der in der Quote vergebenen Studienplätze nicht überschreiten, wenn darin ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(7) Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(8) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

(9) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(10) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 3 und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Kriterien werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

Unterabschnitt 2

Örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

§ 10

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren im örtlichen Vergabeverfahren sollen bis zu 30 Prozent, jedoch nicht weniger als fünf Prozent, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgerechtigten Person haben,
6. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.

Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.

(2) Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewer-

berin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet § 8 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.

(5) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

(6) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 3 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 11 zugelassen werden.

(8) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 11 vergeben.

§ 11

Hauptquoten

(1) In Studiengängen im örtlichen Vergabeverfahren wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 60 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Dauer der Wartezeit wird auf sieben Halbjahre begrenzt.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass in bestimmten, bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen abweichend von Satz 1 Nummer 1 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze über das Auswahlverfahren der Hochschule vergeben werden.

(2) Für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung soll, soweit eine annähernde Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Hochschulzugangsberechtigung im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozenrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsgrundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes zu gewährleisten. Dabei gelten die Grundsätze von Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens und die Einzelheiten zur technischen Umsetzung einschließlich der Nutzung elektronischer Datenverarbei-

tungsverfahren. Dabei kann eine stärkere Gewichtung des Bewerberanteils, als sie in Artikel 10 des Staatsvertrages im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil vorgesehen ist, vorgenommen werden.

(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach einer Verbindung

1. von Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikation)

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium,
- b) gewichtete Einzelnoten oder Gewichtung von Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,

2. von Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

- a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
- b) Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,
- c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- d) Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
- e) auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz,

- f) Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie der Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule müssen Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung und außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung zu gleichen Teilen einfließen. Durch Rechtsverordnung kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmen, dass in einzelnen Studiengängen von Satz 2 abgewichen werden darf, wenn diese nicht bundesweit zulassungsbeschränkt sind. Das Gespräch nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f darf nicht das einzige Auswahlkriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Satzes 2 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, ein besseres Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit dem von ihnen nachgewiesenen besseren Ergebnis der

Hochschulzugangsberechtigung oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.

(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann in besonderen Fällen durch Rechtsverordnung die Einrichtung von Unterquoten im Auswahlverfahren der Hochschulen bestimmen oder zulassen.

Unterabschnitt 3 Verfahrensübergreifende Regelungen

§ 12 Auswahl bei Rangleichheit

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten nach § 10 oder der Hauptquoten nach § 11 haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge

(1) In Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.

(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 10 und 11 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.

§ 14

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Stiftung für Hochschulzulassung oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren,
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu dem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. Werden die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Zulassung in dem angestrebten höheren Fachsemester nicht erfüllt, kann eine Zulassung in ein anderes höheres Fachsemester erfolgen, für das die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

Abschnitt 3 Masterstudiengänge

§ 15

Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge

(1) In konsekutiven Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.

(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst,
2. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,

3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist,
4. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
5. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden,
6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll,
7. nach einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht

übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(3) Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 16

Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule über die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist der Eignung maßgeblicher Einfluss zu geben. Die Feststellung der Eignung richtet sich auch nach den beruflichen Erfahrungen. Das Nähere sowie das Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung. Die Bestätigung der Satzung wird durch die Hochschulleitung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit erteilt. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen.

§ 17

Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge

Der Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge ohne Zeitverzögerung muss durch die Hochschulen des Landes Berlin gesichert werden. Die Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Hochschule sind dabei erschöpfend zu nutzen.

Abschnitt 4

Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften

§ 18

Stiftungsrat

Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademi-

schen Senaten der Hochschulen benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.

§ 19

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen
 - a) in den Vorabquoten und Hauptquoten im Zentralen Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9,
 - b) in den Vorabquoten und Hauptquoten im örtlichen Vergabeverfahren nach den §§ 10 und 11,
 - c) für besondere Studiengänge nach § 13,
 - d) für höhere Fachsemestern nach § 14,
 - e) für konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge nach den §§ 15 und 16.
3. verfahrensrechtliche Regelungen einschließlich Regelungen zu einer optionalen Einbeziehung von elektronischen Verfahren zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen,

4. Bestimmungen zu dem Ausgleichsverfahren nach § 11 Absatz 2.

§ 20

Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht

(1) Die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung; Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen haben diesem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen in Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens bis spätestens zum Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Anpassung nach Satz 1, längstens jedoch bis einschließlich zum Sommersemester 2021, gelten für das örtliche Verfahren die vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen. Für die Wartezeit im örtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits ab Inkrafttreten Anwendung.

Artikel 3

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2018 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“

b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (aufgehoben)“

c) In der Angabe zu Teil 5 werden nach dem Wort „Verfahrens“ ein Komma und die Wörter „Vergabe freier Studienplätze“ angefügt.

d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Datenverarbeitung durch die Hochschulen sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Hochschulen und der Stiftung gelten die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 sowie Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§10“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat,“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Hochschulquoten**

Die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten richtet sich nach § 11 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.“

6. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und nach den Wörtern „auf Grund“ wird das Wort „eines“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und nach den Wörtern „nach einem Dienst auf Grund“ wird das Wort „eines“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Grad der Qualifikation“ durch die Wörter „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Durchschnittsnote“ durch die Wörter „das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Anlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581)“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

11. In § 15 Satz 3 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

12. § 16 wird aufgehoben.

13. In § 17 Absatz 1 werden die Angabe „§ 7a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“, die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ und die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für“ gestrichen und die Angabe „5. Juni 2008 (GVBl. S. 310)“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des neuen Staatsvertrages] (GVBl. ... [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes])“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.

15. In § 21 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Bewerberinnen angeboten“ ein Komma eingefügt.

16. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

17. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.
18. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
19. In der Überschrift zu Teil 5 werden nach dem Wort „Verfahrens“ ein Komma und die Wörter „Vergabe freier Studienplätze“ angefügt.
20. In der Überschrift zu § 30 werden nach dem Wort „geliebener“ die Wörter „oder wieder verfügbar gewordener“ eingefügt.
21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule

Satzungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 und § 8 Absatz 1 dieser Verordnung sowie nach § 11 Absatz 1 Satz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.“

22. In § 32 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „die“ gestrichen.

23. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Europäischen Schule erworben wurden, sind die Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1071) anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden Absätze 14 und 15.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom ... [einsetzen: Datum des Staatsvertrages] (GVBl. ... [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]) in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005, das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, außer Kraft. Verordnungen, die auf seiner Grundlage erlassen wurden, bleiben bis zum Erlass der entsprechenden Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Kraft.

Anlage

]

Staatsvertrag**über die Hochschulzulassung**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceleistungen

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichti-

gung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art

der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden

Fassung,

3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden.

²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:

- a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
- b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;

2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

- a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
- b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
- c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließ-

lich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4
Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte
Hochschulen

Artikel 12
Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,

9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
 10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.
- (2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

- (1) Die Stiftung beschließt über
1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
 2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
 3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).
- (2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.
- (3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

- ¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5
Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlussbestimmungen

Artikel 15
Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro

geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsregelungen

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Winterse-

mester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.

3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10

Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königs-teiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart _____, den 4.4.2019 _____
mann _____

Winfried Kretsch-

Für das Land Bayern

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Markus Söder _____

Für das Land Berlin

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Michael Müller _____

Für das Land Brandenburg

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Dietmar Woidke _____

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Carsten Sieling _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Peter Tschentscher _____

Für das Land Hessen

Wiesbaden _____, den 27.03.2019 _____

Volker Bouffier _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Manuela Schwesig _____

Für das Land Niedersachsen

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Stephan Weil _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Armin Laschet _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Malu Dreyer _____

Für das Saarland

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Tobias Hans _____

Für den Freistaat Sachsen

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Michael Kretschmer _____

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Reiner Haseloff _____

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin _____, den 21.03.2019 _____

Daniel Günther _____

Für das Land Thüringen

Berlin _____, den 21.03.2019 _____ Bodo Ramelow _____

A. Begründung

I. Begründung zum Gesetzentwurf

1. Allgemeines:

Die Kultusministerkonferenz hat sich am 6. Dezember 2018 auf eine Neufassung eines zwischen den Ländern zu schließenden Staatsvertrags über die Hochschulzulassung geeinigt, der inzwischen von allen Ländern paraphiert worden ist. Damit legt die Kultusministerkonferenz konkrete Vorschläge für Neuregelungen zur Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren vor. In das Zentrale Vergabeverfahren sind die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie einbezogen.

Mit dem Staatsvertrag haben die Länder die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, das mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) die rechtlichen Anforderungen an die Regelungen zur Vergabe von Studienplätzen für das Zentrale Vergabeverfahren definiert hat. Damit der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung in Rechtskraft erwachsen kann, muss er durch das Abgeordnetenhaus ratifiziert werden. Im Rahmen der Ratifizierung des Staatsvertrages ist auch eine Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sowie der Berliner Hochschulzulassungsverordnung erforderlich. Derzeit sind die Bestimmungen des örtlichen und Zentralen Vergabeverfahrens verflochten. Im Rahmen dieser Änderungen sind deshalb neben landesrechtlichen Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren auch Entscheidungen für das zukünftige örtliche Zulassungsverfahren zu treffen.

Auf dieser Grundlage soll mit dem Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zum einen der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Artikel 1) in das Berliner Landesrecht transferiert und zum anderen entsprechende Anpassungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (Artikel 2) und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (Artikel 3) umgesetzt werden. Die Anpassungen beinhalten die Abschaffung der Auswahl nach Wartezeit im Zentralen Vergabeverfahren, die Erhöhung der Abiturbestenquote von 20 auf 30 Prozent und die Neueinführung einer sogenannten "zusätzlichen Eignungsquote" im Umfang von 10 Prozent.

Darüber hinaus sind in das Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung die Ergebnisse von Anhörungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, der Landeskonferenz der Studierendenschaften und der zu beteiligenden Senatsverwaltungen (SenJustVA, SenFin, SenIAS (LfB) und SenGPG (Abt. Frauen und Gesundheit) eingeflossen.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Er wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

Zu Artikel 2: Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG)

Aufgrund der Regelungen des Staatsvertrages ist eine Anpassung der Vorschriften des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes zum Zentralen Vergabeverfahren erforderlich. Zugleich werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) auch im örtlichen Verfahren umgesetzt.

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Es wird ein neuer Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften eingeführt, in dem Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Einzelheiten der Zulassungsbeschränkung als Voraussetzung für die Zulassungsverfahren bestimmt werden.

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt wie bisher den Anwendungsbereich des Gesetzes. Begrifflich wird die vollständige Staatsvertragsbezeichnung eingeführt. Durch den Klammerzusatz (im Folgenden: Staatsvertrag) kann im folgenden Text die Kurzform „Staatsvertrag“ verwandt werden, welches die Lesbarkeit der Vorschriften erhöht. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Staatsverträgen besteht zudem in diesem Kontext nicht. Mit dem neuen Satz 2 wird abstrakt das Gremium bestimmt, dass in der Charité – Universitätsmedizin Berlin für die Entscheidungen zuständig ist, die an den Hochschulen der Akademische Senat trifft. Konkret benannt wird das Organ im Universitätsmedizingesetz, das gerade geändert wird.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt Begriffsbestimmungen, die bisher im Berliner Hochschulzulassungsgesetz nicht enthalten waren. Sie waren bislang inhaltsgleich in der Hochschulzulassungsverordnung geregelt (§ 1 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 BerlHZVO). Zusätzlich wird bestimmt, dass das Europäische Abitur der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichgestellt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die deutsche Hochschulzugangsberechtigung, wie sie bisher in § 1 Absatz 2 Nummer 6 BerlHZVO definiert wurde. Der bisher geregelte Inhalt soll dabei nicht verändert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Staaten und Staatenlosen mit Deutschen, wie sie bisher in § 1 Absatz 3 BerlHZVO geregelt war. Die Regelung ist abschließend. Eine weitere Ausweitung der Gleichstellung ist nicht gewollt, um dem Grundrecht auf Ausbildungsfreiheit für Deutsche nach Artikel 12 Absatz 1 GG gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages als Zentrales Vergabeverfahren

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, als örtliches Vergabeverfahren.

Zu § 3:

Die Vorschrift legt fest, wann in Studiengängen Zulassungsbeschränkungen erfolgen. Sie entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 2 Berliner Hochschulzulassungsgesetz. Änderungen zur alten Rechtslage sind nicht beabsichtigt, Anpassungen im Wortlaut sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu § 4:

Die Vorschrift bestimmt das Verfahren für die Bestimmung der Zulassungszahl. Sie entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 3 Berliner Hochschulzulassungsgesetz. Änderungen zur alten Rechtslage sind nicht beabsichtigt, Anpassungen im Wortlaut sind lediglich redaktioneller Natur. Es erfolgt eine Anpassung des zuständigen Beschlussgremiums aufgrund der Neufassung des Universitätsmedizingesetzes.

Zu § 5:

Die Vorschrift legt die Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe fest. Sie gliedert im Vergleich zur alten Rechtslage nunmehr klarer die Studienplatzvergabe in Form des örtlichen und Zentralen Vergabeverfahrens. Die Verständlichkeit und praktische Anwendbarkeit der bisherigen Regelungen wird damit erhöht. Inhaltlich ändert sich zur bisherigen Rechtslage nur das Wegfallen der Bestimmung für beruflich qualifizierte im Zentralen Vergabeverfahren. Diese Quote wird in Berlin nicht eingerichtet (vergl. § 8).

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt, wann ein Auswahlverfahren durchgeführt wird. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird auf Verweise auf das Hochschulrahmengesetz verzichtet und der Regelungsgehalt erstreckt sich auf das Zentrale und das örtliche Vergabeverfahren. Zusätzlich wird bestimmt, dass durch Rechtsverordnung die Anzahl möglicher Zulassungsanträge beschränkt werden kann. Damit soll eine Implementierung des zukünftigen Dialogorientierten Serviceverfahrens erleichtert werden. Die Verordnung zu diesem Verfahren wird derzeit in der Stiftung für Hochschulzulassung erarbeitet und voraussichtlich im September den Ländern vorgelegt.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt ein Benachteiligungsverbot wegen der Ableistung eines Dienstes und die Auswahl für einen Studiengang aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs, der wegen der Ableistung eines Dienstes nicht wahrgenommen wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber soll aufgrund eines solchen Dienstes kein Nachteil entstehen. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der Regelung des Staatsvertrages in Artikel 8 Absatz 3 Staatsvertrag. Dienste im Ausland können im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage nur berücksichtigt werden, wenn sie einem inländischen Dienst gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheiden die Hochschulen.

Zu Abschnitt 2 – Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen

Der neue Abschnitt eins beinhaltet die Regelungen für das Zulassungsverfahren für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Zu Unterabschnitt 1

Zentrales Vergabeverfahren für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester. Der neue Unterabschnitt eins beinhaltet die Regelungen für das Zulassungsverfahren für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

Zu Unterabschnitt 1 – Zentrales Vergabeverfahren für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester

Der neue Unterabschnitt 1 beinhaltet die Regelungen für das Zulassungsverfahren für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Zentralen Vergabeverfahren.

Zu § 8:

Die Vorschrift bestimmt, dass im Zentralen Vergabeverfahren bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Vorabquote für bestimmte Gruppen vorbehalten werden. Die einzelnen Vorabquoten bestimmen sich nach dem Staatsvertrag. Nach Landesrecht wurde keine Vorabquote für beruflich Qualifizierte (vgl. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages) bestimmt. Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber sollen in der Hauptquote nach § 9 besondere Berücksichtigung finden. Dazu ist insbesondere § 9 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt. Entsprechend erfährt die berufliche Qualifikation nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 nach den Ausformungen des Landesrechts eine stärkere Gewichtung. Dadurch wird eine faire Teilnahme beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber besser und für mehr Personen aus dieser Gruppe ermöglicht als mit der Einrichtung einer Vorabquote. Hinzu kommt in Absatz 6 die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage des bisherigen § 7a Absatz 2 BerlHZG erhalten die Hochschulen die Möglichkeit für die Rangfolge nach der Qualifikation zusätzlich zur Note der Hochschulzugangsberechtigung auch das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests zu berücksichtigen. Die Hochschule kann sich dabei für einen allgemeinen oder einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest entscheiden. Anbieten würde sich als allgemeiner Studierfähigkeitstest der Test für ausländische Studierende (TestAS). Dieses zusätzliche Kriterium ist geeignet, ggf. vorhandene Unterschiede in der Notengebung verschiedener ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen untereinander auszugleichen.

Zu § 9:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Vergabe von Studienplätzen in der Hauptquote im Zentralen Vergabeverfahren. Nach den Bestimmungen des Staatsvertrages werden drei Quoten eingerichtet: Abiturquote, Sonderquote und Auswahlverfahren der Hochschule.

Zu Absatz 2

Innerhalb der Sonderquote bestimmt das Land Berlin als Konkretisierung der Sonderquote die Kriterien für die Auswahl nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages. Der Staatsvertrag eröffnet den Ländern eigene Regelungsmöglichkeiten im Sinne einer Auswahl aus dem Kriterienkatalog seines Artikels 10 Absatz 2, die vorliegend zugunsten der schulnotenunabhängigen persönlichen Eignung, wie der beruflichen Qualifikation, ausgeschöpft werden. In dieser Quote sollen in der beruflichen Bildung Qualifizierte nach § 11 BerlHG besonders berücksichtigt werden. Deshalb hat das Land Berlin von der Möglichkeit des Staatsvertrages Gebrauch gemacht, den Kriterienkatalog des Artikels 10 Absatz 2 des Staatsvertrages einzuschränken. Zulässig sind nunmehr nur Studieneignungstests und die Art einer Berufsausbildung. Die Kriterien müssen zu gleichen Teilen in die Quote eingehen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine faire Teilnahme der in der beruflichen Bildung qualifizierten Personen am Zulassungsverfahren und gewährleistet zugleich eine Auswahl nach einem validen Eignungskriterium, das nicht auf Schulnoten basiert. Zudem wird festgelegt, dass die Übergangsregelung für Alt-Wartende in Artikel 18 des Staatsvertrages unbeschadet Anwendung findet und die Hochschule während dieser Zeit mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von der Aufteilung der beiden Kriterien abweichen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Auswahlverfahren der Hochschulen entsprechend den Bestimmungen des Artikels 10 Staatsvertrag. Der Landesgesetzgeber hat sich dazu entschieden, die Kriterien des Kataloges nicht einzuschränken, um den Hochschulen eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschule zu ermöglichen. Die Hochschulen sollen beim Auswahlverfahren der Hochschule die Möglichkeit erhalten, neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung auch gewichtete Einzelnoten zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Neu ist im Vergleich zu der bisherigen Bestimmung die Regelung, dass der Abiturnote nicht das maßgebliche Gewicht, sondern vielmehr einem von der Hochschulzugangsberechtigung unabhängigen Kriterium erhebliches Gewicht zukommen muss. Damit wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 Rechnung getragen.

Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Auswahlverfahren der Hochschule Unterquoten zu bilden. Damit soll den Hochschulen eine größtmögliche Flexibilität ermöglicht werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt entsprechend zu Artikel 10 Absatz 5 des Staatsvertrages Anforderungen an Qualitätssicherung und Prognosefähigkeit für die Kriterien des Auswahlverfahrens.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Bestimmung einer Rangfolge bei Ranggleichheit. Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 10 Absatz 7 des Staatsvertrages. Besonderheiten bestimmt das Landesrecht nicht.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Reihenfolge der Quoten und den Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern nach bestimmten Vorabquoten für die Hauptquote. Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 10 Absatz 8 des Staatsvertrages.

Zu Absatz 8

Absatz 8 bestimmt die Vergabe von nicht in Anspruch genommenen Studienplätzen aus der Abitur-Quote in den anderen Quoten. Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 10 Absatz 9 des Staatsvertrages.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt den Ausgleich von Benachteiligungen. Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrages.

zu Absatz 10

Absatz 10 regelt wie bislang, dass die Hochschulen durch Satzung die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschule regeln. Die bisherigen Regelungen über Satzungsbestimmung, Nichtdiskriminierung und Gebührenbeschränkung für das Auswahlverfahren der Hochschule aus dem bisherigen § 8 Absatz 3 BerlHZG werden übernommen. Die Gebührenschränke wird allerdings dahingehend modifiziert, dass die Studieneignungstests davon ausgenommen sind. Gleiches gilt für die Verrechnung mit der Immatrikulationsgebühr. Die mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) notwendig gewordenen Tests verursachen voraussichtlich deutlich höhere Kosten als 25 €. Mit dem Ergebnis eines Fachspezifischen Studierfähigkeitstest können sich Bewerberinnen und Bewerber auch an anderen Hochschulen bewerben. Es wäre deshalb unbillig, die über 25 € liegenden Kosten einer Hochschule aufzubürden.

Zu Unterabschnitt 2 – Örtliches Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester

Der Unterabschnitt 2 fasst das Verfahren für die örtliche Vergabe im ersten Fachsemester zusammen.

Zu § 10:

Die Vorschrift bestimmt die Vorabquoten im örtlichen Verfahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die einzelnen Vorabquoten und regelt, dass sie in ihrer Gesamtheit zwischen fünf Prozent und 30 Prozent der Studienplätze betragen sollen.

Als Vorabquoten werden wie bisher bestimmt:

Nummer 1: außergewöhnliche Härte, Nummer 2: öffentlicher Bedarf, Nummer 3: ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, Nummer 4: Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber, Nummer 5: Minderjährige und Nummer 6: öffentlich förderungswürdige Personen, insbesondere Olympia-Kader.

Bei Nummer 6 wurden die Begrifflichkeiten den neuen Definitionen des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angepasst.

Satz 2 definiert das Einzugsgebiet der Hochschule wie bislang als das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

Satz 3 ermöglicht wie bisher die Einrichtung einer Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Vergabe der Studienplätze in der Vorabquote für Härtefälle. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7a Absatz 1 BerlHZG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Vergabe von Studienplätzen in der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose wie auch im Zentralen Vergabeverfahren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Vergabe von Studienplätzen in der Vorabquote für Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7a Absatz 3 BerlHZG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Vergabe von Studienplätzen in der Vorabquote für Minderjährige im Einzugsgebiet Berlins und der Vorabquote für Personen, die im öffentlichen Interesse förderungswürdig sind. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7a Absatz 4 BerlHZG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Vergabe von Studienplätzen in der Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine andere Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7a Absatz 5 BerlHZG. Es erfolgt eine Anpassung des zuständigen Beschlussgremiums aufgrund der geplanten Neufassung des Universitätsmedizingesetzes.

zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass Personen, die in bestimmten Vorabquoten zugelassen werden, nicht in der Hauptquote zugelassen werden können. Dazu zählen die Vorabquoten für den öffentlichen Bedarf, ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber sowie in der beruflichen Bildung Qualifizierte ohne eine andere Hochschulzugangsberechtigung. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7a Absatz 6 BerlHZG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, dass Studienplätze in den Vorabquoten, die nicht in Anspruch genommen wurden, in der Hauptquote vergeben werden. Innerhalb der Vorabquoten findet kein Nachrückverfahren statt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Absatz 2 BerlHZG.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Hauptquoten im örtlichen Verfahren.

zu Absatz 1

Absatz 1 regelt drei Hauptquoten. Wie bisher bestehen die Hauptquoten aus: Auswahlverfahren der Hochschule, Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit. Aufgrund der Streichung der Wartezeit im Zentralen Vergabeverfahren ist die Wartezeit nun im örtlichen Verfahren definiert.

Zu Nummer 1

Bislang konnten die Hochschulen nach dem bisherigen § 8 Absatz 2 BerlHZG geringere Prozent-Werte für das Auswahlverfahren der Hochschule als 60 Prozent bestimmen. Im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) wurde deutlich, dass bei einer bundesweiten Zulassungsbeschränkung dem Auswahlverfahren der Hochschule und den dort vorgesehenen außerschulischen Kriterien für die Studienplatzvergabe erhebliches Gewicht zukommen muss. Eine Dominanz des Abiturs über das gesamte Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht beim Medizinstudium nicht als zulässig erachtet. Die gleichen Anforderungen an die Gewährleistung des Ausbildungsgrundrechts nach Artikel 12 GG müssen für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge auch im örtlichen Vergabeverfahren gelten. Daher ist es erforderlich, dass die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in diesen Fällen durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass 60 Prozent der Studienplätze über das Auswahlverfahren der Hochschule vergeben werden. Eine pauschale Regelung, nach der in allen örtlichen Vergabeverfahren 60 Prozent der Studienplätze nach dem Auswahlverfahren der Hochschule vergeben werden, würde dagegen den tatsächlichen Verhältnissen an den Hochschulen nicht gerecht werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Quote der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit. Die bisherige Regelung wird dem Grunde nach beibehalten, insbesondere bleibt die Wartezeitquote erhalten. Redaktionell wird wegen der Einflechtung vom Zentralen Verfahren eine Anpassung der Formulierung erforderlich. Die Dauer der Wartezeit wird auf sieben Halbjahre beschränkt, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) gerecht zu werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt als „Soll-Bestimmung“ die Einrichtung eines Ausgleichsverfahrens zur Sicherstellung einer annähernden Ländervergleichbarkeit der Abiturnoten. Das Verfahren soll nur Anwendung finden, wenn es zur Durchsetzung des Ausbildungsgrundrechts erforderlich ist (bundesweite Zulassungsbeschränkung). Durch die gewählte Formulierung soll ermöglicht werden, dass durch Rechtsverordnung ein Ausgleichsverfahren für die Abiturnote in den Studienfächern bestimmt wird, bei denen eine bundesweite Zulassungsbeschränkung besteht. Die Regelung der Rechtsverordnung muss sich nach den Grundsätzen des Staatsvertrages, auf die sich die Länder bei dem Ausgleichsverfahren für das Zentrale Vergabeverfahren geeinigt haben, richten.

Einzelheiten des Verfahrens können im Nachgang zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung bestimmt werden (die neuen Regelungen gelten erst für das Bewerbungsverfahren WS 2021/22, vgl. Übergangsvorschrift).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Auswahlverfahren der Hochschule. Die bisherigen Kriterien für das Auswahlverfahren der Hochschule bleiben im örtlichen Verfahren beibehalten. Allerdings findet aus Klarstellungsgründen eine Trennung in Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung und Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung statt. Das Kriterium der besonderen Vorbildung wurde aus Gründen der Vereinheitlichung der Verfahren aus dem Katalog des neuen Staatsvertrages übernommen. Es war bisher nicht enthalten. Zudem wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass mindestens ein außerschulisches Kriterium erhebliches Gewicht haben muss. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung in Zulassungsverfahren für das Medizinstudium getroffen, die Grundsätze der Entscheidung dürften jedoch für örtlich vergebene Studiengänge in gleichem Maß gelten, wenn dort faktisch eine absolute Zulassungsbeschränkung besteht. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung müssen nach der neuen Vorschrift die Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung und außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung zu gleichen Teilen in die Auswahlentscheidung einfließen. Auf diese Weise wird für alle örtlichen Verfahren im Land Berlin gewährleistet, dass das Abitur keinen dominierenden, aber doch einen erheblichen Einfluss auf die Auswahl ausübt (1 BvL 3/14). Dadurch bleibt außerschulischen Kriterien ein erheblicher Einfluss. Im Übrigen werden die bisherigen Bestimmungen beibehalten. Soweit keine bundesweite Zulassungsbeschränkung besteht, kann durch Rechtsverordnung bei einzelnen Studiengängen ein anderes Verhältnis von Hochschulzugangsberechtigung und weiteren Kriterien festgelegt werden. Damit wird den Hochschulen unter Wahrung der Grundrechte eine gewisse Flexibilität ermöglicht. In Bezug auf Studieneignungstests wird die Gebührengrenze eingeschränkt, Vergl. zu § 9 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 4 BerlHZG. Es wurde lediglich der Begriff der Durchschnittsnote durch den des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung ersetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Möglichkeit der Einrichtung von Unterquoten durch Rechtsverordnung. Für besondere Fälle, insbesondere die stärkere Berücksichtigung ggf. zukünftig zu entwickelnder aussagefähiger, fachspezifischer Studierfähigkeitstests in dafür geeigneten Fächern, soll die Option für die Einrichtung von Unterquoten im Auswahlverfahren der Hochschulen eröffnet werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erhält deshalb die Möglichkeit, diese Option durch Rechtsverordnung zu regeln oder den Hochschulen zu übertragen.

Zu Unterabschnitt 3 – Verfahrensübergreifende Regelungen

Der neue Unterabschnitt 3 umfasst alle Vorschriften, die verfahrensübergreifend sowohl das Zentrale als auch das örtliche Vergabeverfahren betreffen.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt die Auswahl bei Ranggleichheit. Der Inhalt der bisherigen Regelung des § 8a BerlHZG wurde mit Ausnahme der Bestimmung in Bezug auf die Unterrepräsentanz eines Geschlechts übernommen. Der entsprechende Satz 2 des bisherigen § 8a BerlHZG wurde nicht übernommen. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14 - Rn.1-253) ist der bisherige § 8a gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes nichtig, soweit er für die Studierendenauswahl in der Abiturbesten- und der Wartezeitquote eine von § 32 Absatz 4 Hochschulrahmengesetz abweichende Regelung vorsah. Im Sinne einer verfassungskonformen Anpassung des Gesetzes wurde dieser Passus gestrichen.

Zu § 13:

Die Vorschrift regelt die Auswahlverfahren für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden. Der Regelungsinhalt entspricht dabei dem bisherigen § 8b BerlHZG.

Zu § 14:

Die Vorschrift regelt das Zulassungsverfahren zu höheren Fachsemestern. Sie entspricht zunächst inhaltlich der Bestimmung des bisherigen § 9 BerlHZG und wird um einen weiteren Satz ergänzt, der die Mobilität Studierender unterstützen soll. Aufgrund einer Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg werden derzeit Personen, die sich bei einem Hochschulwechsel in ein höheres Fachsemester bewerben, auch nicht für ein niedrigeres Fachsemester zugelassen, obwohl dafür die fachlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies sah die bisherige Bestimmung nach ihrem Wortlaut nicht vor. Zur Klarstellung, dass dies nicht gewollt ist (sondern die Mobilität Studierender gefördert werden soll), erfolgt nun eine Ergänzung im Gesetz. Diese regelt nun ausdrücklich die Möglichkeit der Zulassung in einem anderen (niedrigeren) höheren Fachsemester.

Zu Abschnitt 3 – Masterstudiengänge

Abschnitt 3 enthält die Vorschriften für die Zulassung zu den Masterstudiengängen.

Zu § 15:

Die Vorschrift regelt die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 BerlHZG.

Zu § 16:

Die Vorschrift regelt das Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge. Sie entspricht Inhaltlich dem bisherigen § 10a BerlHZG.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt den Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10b BerlHZG.

Abschnitt 4 – Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften

Zu § 18:

Die Vorschrift regelt die Organisation des Stiftungsrates für das Land Berlin. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 BerlHZG. Es erfolgt eine Anpassung des zuständigen Beschlussgremiums aufgrund der Neufassung des Universitätsmedizingesetzes.

Zu § 19:

Die Vorschrift bestimmt den Erlass von Rechtsverordnungen. Ergänzend zur bisherigen Rechtslage kann durch Rechtsverordnung auch das Verfahren für die Auswahlverfahren der Masterstudiengänge geregelt werden. Zudem ist vorgesehen, dass die Einbeziehung in elektronische Verfahren geregelt werden kann. Zudem wird die neue Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Schaffung eines Ausgleichsmechanismus für die bundesweite Vergleichbarkeit des Abiturs nach § 11 Abs. 2 aufgeführt.

Zu § 20:

Die Vorschrift legt den Übergang zu den neuen Regelungen fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anwendung der Bestimmungen für das Zentrale Vergabeverfahren. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) müssen für das Sommersemester 2020 neue Bestimmungen für das Zentrale Vergabeverfahren gelten, die durch die Kultusministerkonferenz abgestimmt und im Staatsvertrag festgelegt wurden. Der Staatsvertrag wurde durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin bei der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. März 2019 in Berlin paraphiert. Die Ausnahmetatbestände und Übergangsvorschriften des Artikels 18 des Staatsvertrages finden unbeschadet Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Anwendung der Bestimmungen für das örtliche Verfahren fest. Dort wird geregelt, dass bis auf die Änderungen zur Wartezeit die Bestimmungen zum örtlichen Verfahren erst zum Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 anzuwenden sind, soweit die Hochschule nicht bereits vorher ihre Satzung angepasst hat. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Hochschulen das bisherige Recht anwenden. Hat die Hochschule ihre Satzung bereits vor dem Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 angepasst, so gelten für das örtliche Verfahren die neuen Vorschriften bereits mit Inkrafttreten der neuen Satzung.

Ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 gelten für das örtliche Verfahren die neuen Vorschriften unabhängig davon, ob die Satzungen der Hochschulen bereits angepasst wurden.

Die Vorschrift verfolgt das Ziel, den Hochschulen genug Zeit für die Anpassung der Satzungen einzuräumen. Aufgrund der Vielzahl der Satzungen muss den Hochschulen bis zum Wintersemester 2021/22 Zeit gegeben werden. Aufgrund der Grundrechtsrelevanz der Bestimmungen kann aber auch nicht mehr Zeit als bis zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 gewährt werden.

Der späteste Zeitpunkt, zu dem die neuen Regelungen gelten und entsprechend die Hochschulsatzungen angepasst sein müssen, ist aufgrund des Bewerbungsschlusses für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester der 15. Juli 2021.

Zu Artikel 3: Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Zu Nummer 1:

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2:

Die Definition der deutschen Hochschulzugangsberechtigung im bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 6 sowie die Definition der Gleichstellung mit Deutschen in § 1 Absatz 3 BerlHZVO werden in § 4 BerlHZG übernommen und können daher in der Rechtsverordnung entfallen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Rechtsgrundlage.

Zu Nummer 3:

Der Verweis auf die Vorabquote für beruflich Qualifizierte wird aufgrund der Verschiebung der Regelung im Berliner Hochschulzulassungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 4:

Redaktionell wird in § 6 die Formulierung „vom Hundert“ auf „Prozent“ angepasst.

Zu Nummer 5:

Die Vergabe von Studienplätzen in den Hauptquoten, wie sie im bisherigen § 7 geregelt ist, ist bereits in § 11 BerlHZG bestimmt, auf diese Vorschrift kann verwiesen werden, Doppelregelungen sind zu vermeiden. Daher entfällt die Regelung in der Rechtsverordnung.

Zu Nummer 6:

In § 8 wird in Bezug auf die Vorabquoten der Verweis auf das Berliner Hochschulzulassungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 7:

Die Definition des Dienstes im bisherigen § 10 Absatz 1 ist bereits im neuen § 7 BerlHZG vorhanden. Doppelregelungen sind zu vermeiden. Daher wird die Regelung in der Rechtsverordnung gestrichen. Redaktionell erfolgt zudem eine Anpassung an die Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes.

Zu Nummer 8:

Im BerlHZG wird nunmehr der Begriff „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ anstatt des bisherigen Begriffs „Durchschnittsnote“ verwendet. Dieser Begriff wird nun auch in § 12 der BerlHZVO angepasst.

Zu Nummer 9:

§ 13 wird an die neue Rechtslage des BerlHZG angepasst. Das BerlHZG bestimmt bereits die Grundlagen für die Entscheidung der Hochschule, eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich. Redaktionell erfolgt zudem eine Anpassung von Verweisen auf das Hochschulzulassungsgesetzes.

Zu Nummer 10:

Die im bisherigen § 14 bestimmte Wartezeit von 16 Semestern wird an die neue Rechtslage des § 11 BerlHZG angepasst (sieben Halbjahre).

Zu Nummer 11:

Bei § 15 wird ein Verweis an das neue Hochschulzulassungsgesetz angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der Vorschrift verbunden wäre.

Zu Nummer 12:

§ 16 regelte bisher das Verfahren bei Ranggleichheit. Aufgrund der Bestimmung des § 12 des neuen Berliner Hochschulzulassungsgesetzes kann die Regelung zur Ranggleichheit in der Berliner Hochschulzulassungsverordnung entfallen.

Zu Nummer 13:

Bei § 17 werden die Verweise an das neue Hochschulzulassungsgesetz angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der Vorschrift verbunden wäre.

Zu Nummer 14:

§ 18 wird an den neuen Staatsvertrag und das neue Hochschulzulassungsgesetz angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der Vorschrift verbunden wäre.

Zu Nummer 15:

§ 21 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 16:
§ 24 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 17:
In § 25 erfolgt eine Anpassung der Verweise an das neue Hochschulzulassungsgesetz, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der Vorschrift verbunden wäre.

Zu Nummer 18:
In § 28 erfolgt eine Anpassung der Verweise an das neue Hochschulzulassungsgesetz, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der Vorschrift verbunden wäre.

Zu Nummer 19:
In Teil 5 wird die Überschrift angepasst, ohne dass damit inhaltliche Veränderungen verbunden wären.

Zu Nummer 20:
In § 30 erfolgt eine Anpassung der Überschrift ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der Vorschrift verbunden wäre.

Zu Nummer 21:
In § 31 erfolgt eine Aktualisierung für die Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen durch die Hochschulen.

Zu Nummer 22:
§ 32 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 23:
Im Zusammenhang mit der Gleichstellung des Europäischen Abiturs mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes neuer Fassung wird in der Anlage zur Hochschulzulassungsverordnung die Grundlage für die Bewertung des Zeugnisses bestimmt.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten
Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

II. Begründung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Gleichzeitig wurde die durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen aufgelöst und deren Personal in die Stiftung überführt. Der Stiftung obliegen seither im Wesentlichen zwei Aufgaben: die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens, und die Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (1BvL 3/14) Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Der vorliegende Staatsvertrag setzt zum einen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens um. Zum anderen wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht weiterentwickelt.

- Als eine wesentliche Neuerung wird die Auswahl nach Wartezeit (Wartezeitquote) abgeschafft, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt und diese zeitlich hätte begrenzt werden müssen. Im Zuge dessen werden die Hauptquoten neu geordnet. Die so genannte Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die Bewerberinnen und Bewerbern Chancen eröffnet unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Noten. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Zudem können im Auswahlverfahren der Hochschulen nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt werden, in denen von den Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können.
- Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze, insbesondere differenziertere Anforderungen an die Kriterienbildung stellen sicher, dass bei der Auswahl die unterschiedlichen Eignungsprofile des jeweiligen Studiengangs abgebildet und neben kognitiven Kompetenzen auch praktische und sozialkommunikative Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden können. Bei dem Auswahlverfahren der Hochschulen wird im Staatsvertrag nunmehr einheitlich eine Vorgabe zur Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Auswahlverfahren gemacht. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Hochschulen künftig neben

dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigen müssen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahl wird deutlich reduziert.

- Schließlich wird quotenübergreifend ein Verfahren eingeführt, das die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über Ländergrenzen hinweg vergleichbar macht.
- Zudem enthält der Staatsvertrag die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen, aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Das Dialogorientierte Serviceverfahren wurde als eine Serviceleistung der Stiftung gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz und den Ländern für örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Bewerberinnen und Bewerber sind von Anfang an in das Verfahren aktiv eingebunden, eine Statusabfrage über das Webportal der Stiftung sorgt für notwendige Transparenz, Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich rechtzeitig vor Semesterbeginn auf das Studium vorbereiten. Dieses Verfahren ist seit dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 im Einsatz. Mit der Aufnahme der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens tragen die Länder weiterhin ihrer besonderen Verantwortung für das Zentrale Vergabeverfahren und der Kapazitätsausschöpfung Rechnung. Die Abbildung auf einer technischen Plattform führt zu Synergien für Bewerberinnen und Bewerber, für Hochschulen und für die Stiftung. Das Ziel, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs flächendeckend zu erreichen, wird weiter dadurch unterstützt, dass künftig Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen können.

Mit der Neuordnung der Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren tragen die Länder der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancenoffenen eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Unterstützt wird dies durch die Einbindung in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Das neue Zulassungssystem knüpft an das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und auch bisher geltende Ziel, die Chancenoffenheit durch Quoten- und Kriterienvielfalt zu erreichen, an. Es ist als Gesamtsystem zu betrachten, das Studieninteressierten ausgewogen Chancen eröffnet mit der Möglichkeit, sich über unterschiedliche Quoten und Kriterien insgesamt als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze stellen im dezentral mehrgleisigen System hinreichende Verfahrenstransparenz sicher.

Ein neues Zulassungssystem muss ausreichende Spielräume belassen, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und das System flexibel an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Befunde anpassen zu können. Diese Spielräume eröffnet der Staatsvertrag ebenso. So müssen die Regelungen zur Studienplatzvergabe auf etwaige Veränderungen des Anforderungsprofils, etwa durch Änderungen bei den Studieninhalten, reagieren können. Die Auswahlverfahren selbst müssen entsprechend der Erkenntnisse aus Begleitforschungen im Lichte der Chancengerechtigkeit fortentwickelt werden können. Dies betrifft nicht nur die Einzelkriterien selbst, sondern auch deren Zusammenspiel mit Blick auf die angestrebten Auswahlziele. Weitere Erkenntnisse hierzu dürfen in nächster Zeit durch weitere Evaluationen, insbesondere auch aus der vom Bund geförderten Begleitforschung für den Erfolg von kompetenzbezogenen Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des „Masterplans Medizinstudium 2020“ (Studierendenauswahlverbund - stav) erwartet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht des Gesetzgebers betont, das Zulassungsverfahren zu beobachten und es gegebenenfalls – nach dem Stand der jeweiligen Erfahrungen – sachgerecht anzupassen (vgl. BVerfGE 33, 303 [338, 343 f.]; 37, 104 [114]; 39, 258 [266]; 43, 291 [317], BVerfGE 147, 253-363, Rn. 132). Die Länder bedienen sich zur Beobachtung und Beurteilung der Bewährung des in diesem Staatsvertrag angelegten Zulassungssystems unter anderem der regelmäßig tagenden Gremien der Kultusministerkonferenz und der Stiftung für Hochschulzulassung. Eine Beobachtungspflicht trifft darüber hinaus auch die einzelnen Länder bezüglich deren Landesgesetze. Diese werden die Entwicklung des neuen Zulassungsverfahrens im Blick behalten, insbesondere unter Aspekten der Verfahrenstransparenz, der Vermeidung diskriminierender Anwendung der Kriterien und der Möglichkeit auf Basis weiterer Erfahrungen und Erkenntnisse die Chancengerechtigkeit und -offenheit fortzuentwickeln.

2. Einzelbegründung

Der Name des Staatsvertrags wurde in „Staatsvertrag über die Hochschulzulassung“ geändert, um dessen Inhalten besser Rechnung zu tragen.

Zu Abschnitt 1: (Aufgaben der Stiftung)

Zu Artikel 1: (Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung)

Zu Absatz 1:

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 sind die Länder übereingekommen, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) zu betreiben. Die Stiftung wurde nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund errichtet (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hoch-

schulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) geändert wurde.).

Die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz kommt in der Zusammensetzung der Gremien (Artikel 3) zum Ausdruck.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: „Stiftung“) trägt.

Zu Artikel 2: (Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Artikel 2 benennt die Aufgaben der Stiftung. Zum einen hat sie nach Absatz 1 Nummer 1 die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren zu unterstützen (Serviceleistungen). Zum anderen hat die Stiftung gemäß Absatz 1 Nummer 2 die Aufgabe, nach Maßgabe des Dritten Abschnitts das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen. Detaillierte Regelungen zur Aufgabe aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 finden sich im Abschnitt 2, zu den Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 im Abschnitt 3. Nach Absatz 2 führt die Stiftung für die Verfahren nach Absatz 1 das Dialogorientierte Serviceverfahren durch. Das Dialogorientierte Serviceverfahren ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Hierzu ist das Campus-Management-System der jeweiligen Hochschule an das System der Stiftung angebunden. Die Hochschulen führen zunächst individuell die Auswahlverfahren durch und schalten anschließend die Ranglisten zum Abgleich im System der Stiftung frei. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber mit mehreren Zulassungsangeboten eines der Angebote an, werden die übrigen Plätze frei und unmittelbar nachrückenden Bewerberinnen oder Bewerbern angeboten. Die Stiftung und die Hochschulen haben bei der Kommunikation die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die bisher zentrale Unterstützungsaufgabe der Stiftung nach Absatz 1 Nummer 1 ist der Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens, das seit dem Wintersemester 2012/2013 für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eingesetzt wird.

Absatz 1 Nummer 1 wurde um die Möglichkeit zu Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen ergänzt. Diese Möglichkeit nimmt den vielfach geäußerten Wunsch von Hochschulvertreterinnen und -vertretern auf. Durch die Hinzunahme von zulassungsfreien Fächern ist eine weitere Beschleunigung und Erhöhung der Wirksamkeit des Dialogorientierten Serviceverfahrens zu erwarten. Die Hochschulen wissen frühzeitig, welche Bewerbe-

rinnen und Bewerber sich einschreiben werden. Unter „Anmeldeverfahren“ im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist ein Verfahren zu verstehen, nach dem Studierwillige der Hochschule bis zu einem Stichtag ihren Studienwunsch in einem zulassungsfreien Studiengang mitteilen müssen. Diese Stichtagsregelung hat allerdings keine Ausschlusswirkung, weil im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit die Möglichkeit der Einschreibung in einen zulassungsfreien Studiengang grundsätzlich bis zum Vorlesungsbeginn erhalten bleiben muss. Da es sich bei Einschreibungen nach Fristablauf jedoch voraussichtlich nur um Einzelfälle handeln wird, ist der Eintritt der vorstehend beschriebenen Effekte des Serviceverfahrens dennoch sehr wahrscheinlich. Die Annahme eines Einschreibeangebotes in einem zulassungsfreien Studiengang führt damit zwar dazu, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren ausgeschlossen ist. Das Grundrecht auf freie Berufsausbildungswahl wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt, weil der Ausschluss einzig auf der Entscheidung der Bewerberin oder des Bewerbers selbst beruht.

Nummer 2 weist der Stiftung Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren zu.

Zu Absatz 2:

Zukünftig sollen alle Verfahren zur Studienplatzvergabe gemäß Absatz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 gemeinsam über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden. Absatz 2 schafft die weiteren rechtlichen Voraussetzungen dafür, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs, insbesondere eine frühzeitige und erschöpfende Besetzung der Studienplätze, im Interesse aller Bewerberinnen und Bewerber, aber auch der Hochschulen flächendeckend zu erreichen. Hierzu werden die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber im Webportal der Stiftung zusammengeführt. Entscheidet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber beispielsweise für einen zulassungsfreien Studiengang, werden deren bzw. dessen Bewerbungen auf zulassungsbeschränkte Studiengänge in den Ranglisten gelöscht und nachrückende Bewerberinnen oder Bewerber kommen auf den so freigewordenen Plätzen zum Zuge.

Künftig werden auch in den Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zunächst Zulassungsangebote unterbreitet, die mit Zulassungsangeboten aus örtlichen Zulassungsverfahren und dem Anmeldeverfahren gleichrangig konkurrieren. Grundsätzlich bezieht sich ein Zulassungsangebot auf einen einzelnen Zulassungsantrag, der sich auf einen bestimmten Studiengang an einer Hochschule richtet. Zulassungsanträge können sich auf gleichlautende Studiengänge an mehreren Hochschulen oder auf verschiedene Studiengänge an mehreren Hochschulen oder vorbehaltlich landesrechtlicher oder hochschuleigener Regelungen auf verschiedene Studiengänge an einer Hochschule richten. Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 enthält für eine Bewerbung um einen Studienplatz eines in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs eine Sonderregelung.

Um eine Koordinierung der Zulassungsanträge und Ranglisten sowie einen Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten sicherzustellen, bedarf es für das Dialogorientierte Serviceverfahren gewisser einheitlicher Verfahrensregelungen. Satz 2 nennt hierzu Mindestregelungsgegenstände, die durch den Verordnungsgeber im Rahmen einer Verordnung nach Artikel 12 zu regeln sind. Im Lichte des Verfassungsrechts hat der Verordnungsgeber auch hier auf eine hinreichende Verfahrenstransparenz zu achten.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sieht in Verbindung mit Artikel 12 die Ermächtigung vor, die Anzahl der Zulassungsanträge im Dialogorientierten Serviceverfahren bundesweit zu begrenzen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die Durchführbarkeit der Verfahren, insbesondere eines Abgleichs von Mehrfachzulassungen, zu gewährleisten. Die tatsächliche Begrenzung der Studienwünsche regelt die Rechtsverordnung, wobei die berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Studienwünsche realisieren zu können, und die Anforderungen eines vertretbaren Verfahrensaufwands gegeneinander abzuwägen sind. Zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber ist der Ermessensspielraum insoweit eingeschränkt, als ein Minimum von zwölf möglichen Studienwünschen nicht unterschritten werden darf. Die Gewährleistung von mindestens zwölf Studienwünschen schließt die Unzumutbarkeit dieser Regelung für die Bewerberinnen und Bewerber aus.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 enthält die Ermächtigung, die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ermöglicht, die oben beschriebene Nachrückfunktion zu Gunsten noch unversorgter Bewerberinnen und Bewerber zu nutzen. So können die weiteren Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen haben, als zurückgenommen behandelt werden. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, in Bezug auf deren Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ermöglicht, für eine zügige Vergabe der Studienplätze im Interesse nachrückender Bewerberinnen und Bewerber Fristen für die Annahme, Ablehnung oder Reservierung von Zulassungsangeboten zu bestimmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen des Staatsvertrages für Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen entsprechend gelten.

Zu Artikel 3: (Organe der Stiftung)

Hinsichtlich der Organe der Stiftung, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben sowie des Verfahrens verweist Artikel 3 auf die diesbezüglichen Regelungen im Errichtungsgesetz.

Nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 1 ist zu gewährleisten, dass dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen unterscheidet Artikel 3 zwischen der unterstützenden Tätigkeit der Stiftung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2. Diese Differenzierung nach der Art der wahrzunehmenden Aufgabe beruht darauf, dass es sich bei Angelegenheiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 um solche handelt, derer sich die Stiftung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen annimmt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit ihrer Vertreter zustande kommen dürfen; es ist redaktionell klargestellt, dass sich diese Regelung nicht auf Beschlüsse nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 bezieht. Artikel 3 Satz 2 Nummer 3 trägt der verfassungsrechtlichen Verantwortung der Länder für das Zentrale Vergabeverfahren Rechnung.

Zu Abschnitt 2: (Serviceleistungen)

Zu Artikel 4: (Dienstleistungsaufgabe)

Artikel 4 beschreibt die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Dienstleistungsaufgabe „Serviceleistungen“ der Stiftung näher und zählt beispielhaft mögliche hierunter fallende Aufgaben auf. Dies sind zum einen die Informationserteilung und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie die Aufbereitung von Bewerberdaten, zum anderen der Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Die Aufzählung greift damit die Aspekte auf, die eine Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in erster Linie erforderlich gemacht haben und in den Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens als wesentliche Serviceleistung der Stiftung gemündet sind.

Bei der Wahrnehmung der Dienstleistungsaufgabe hat die Stiftung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu verfahren.

Die Regelungen zum Dialogorientierten Serviceverfahren des bisherigen Absatzes 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 sind nunmehr in Artikel 2 Absatz 2 enthalten, weil zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung eine Regelung erforderlich war, die für beide Verfahrensarten (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3) gleichermaßen gilt.

Zu Abschnitt 3: (Zentrales Vergabeverfahren)

Zu Artikel 5: (Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren)

Zu Absatz 1:

Artikel 5 Absatz 1 regelt die Aufgaben der Stiftung im Zentralen Vergabeverfahren. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 wird

die Regelung an die Neuordnung der Quoten angepasst. Nach Nummer 1 vergibt die Stiftung die Studienplätze des ersten Fachsemesters in den Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, soweit nicht die Hochschulen zuständig sind, sowie in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Nummer 2 ermöglicht der Stiftung Unterstützungsleistungen in Quoten, für die die Hochschulen zuständig sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begrenzt die Aufgabe der Stiftung auf die Vergabe an den dort genannten Personenkreis. Für die Vergabe der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, ist die Stiftung nicht zuständig. Diese Aufgabe liegt ausschließlich bei den Hochschulen.

Zu Artikel 6: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Artikel 6 übernimmt die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 7: (Einbeziehung von Studiengängen)

Satz 1 bestimmt, dass die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 vorliegen. Die ausdrückliche Einbeziehung der Studiengänge durch Staatsvertrag entspricht dem Gedanken der Wesentlichkeitsrechtsprechung.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch andere Studiengänge einzubeziehen. Für diese Entscheidung können unter anderem Auswirkungen auf andere Studiengänge oder die ausreichende Möglichkeit einer Kapazitätsausschöpfung auch durch das Dialogorientierte Serviceverfahren relevant sein.

Die „Kann-Regelung“ in Satz 2 umfasst auch die bisher in Absatz 4 geregelte Möglichkeit, die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren zu befristen.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 und enthält die Möglichkeit, die Einbeziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht. Dies gilt auch für die nach Satz 1 durch den Staatsvertrag einbezogenen Studiengänge.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind entfallen, weil sie gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel 8: (Auswahlverfahren)

Artikel 8 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren in einem Studiengang an einer Hochschule.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Bestimmungen zur Bewerbung. Anders als bisher wird eine Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren nicht mehr auf einen Studiengang und grundsätzlich nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Studienorten begrenzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 darf das Eignungskriterium „Abiturdurchschnittsnote“ nicht durch den Vorrang eines Ortswunsches, der für die Studieneignung keine Aussagekraft hat, entwertet werden. Zudem rechtfertigt dieses Kriterium angesichts der Möglichkeiten der Datenverarbeitung keine Einschränkung aus verfahrensökonomischen Gründen.

Das bedeutet, dass in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei der die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das alleinige Auswahlkriterium ist, Chancen an allen Studienorten des Studiengangs im Zentralen Vergabeverfahren zu ermöglichen sind. Das gleiche gilt für die Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, sofern diese gebildet werden und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Vorabquote am jeweiligen Studienort erfüllt.

Um dies umzusetzen, legt Satz 2 fest, dass Bewerbungen um einen Studienplatz im gleichen Studiengang an mehreren Studienorten als nur ein Zulassungsantrag im Sinne des Dialogorientierten Serviceverfahrens gelten.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit bestätigt, im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Zahl der Ortswünsche auf mindestens sechs Hochschulen zu beschränken. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen mit dem Ziel der Diversifizierung der Auswahlmaßstäbe praktisch handhabbar bleiben müssen. Satz 3 belässt daher die Möglichkeit einer Begrenzung der Teilnahme an sechs Hochschulen, die den betreffenden Studiengang anbieten, für die Quoten, in denen ein Auswahlverfahren der Hochschulen stattfindet. Wie im Auswahlverfahren der Hochschulen kann daher die Zahl der Hochschulwünsche auch in der zusätzlichen Eignungsquote auf mindestens sechs je Studiengang begrenzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt das Instrument eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote aus Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in Artikel 8 Absatz 2 überführt und um die Möglichkeit eines entsprechenden Nachteilsausgleichs im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 er-

weitert. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich liegt in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bei der Stiftung, in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bei der jeweiligen Hochschule, die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass aus der Ableistung von Diensten nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer vor oder während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält und deshalb das Studium nicht beginnen kann, behält seinen Zulassungsanspruch und wird bei Aufnahme eines Studiums vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und Artikel 10 zugelassen. Die Nennung der Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht und schreibt im Übrigen die Regelungen des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 fort.

Die Rechtsverordnung kann nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 5 als Verfahrensregel vorsehen, dass der Zeitraum der bevorzugten Zulassung begrenzt wird.

Zu Absatz 4:

Der hier geregelte Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Grundsätzlich geht das Studieninteresse jüngerer Bewerberinnen und Bewerber jenem von älteren Bewerberinnen und Bewerbern vor, die den Studienabschluss nicht mehr für einen Beruf zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes benötigen. Die Regelung wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz beibehalten, zumal sich das Bewerber-Studienplatz-Verhältnis in den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen seit ihrer Einführung weiter verschärft hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 und regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen. Teilstudienplätze sind auf den ersten Teil des Studiums beschränkt, weil ein Weiterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht gewährleistet ist. Absatz 5 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch Los vergeben werden können.

Zu Artikel 9: (Vorabquoten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt die Vorabquoten und die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität. Die Berechnung der Vorabquoten erfolgt auf Basis der festgesetzten Zulassungszahl. Die bisherige Nummer 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 ist entfallen, da diese Regelung vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung des Hochschulzugangs

für beruflich Qualifizierte entbehrlich geworden ist. Damit kann auch der bisherige Absatz 4 entfallen. Die Höhe der einzelnen Vorabquoten nach Absatz 1 wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der neue Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, nach Landesrecht eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber einzurichten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erhalten haben und die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Dabei darf die Gesamtkapazität nach Satz 1 nicht überschritten werden.

Mit einem im Staatsvertrag vereinbarten Umfang der Vorabquoten von insgesamt bis zu zwei Zehnteln ist der Anteil der ohne Rücksicht auf die Kriterien der Hauptquoten vergebenen Plätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar begrenzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Bildung der Quoten nach Absatz 1.

Satz 1 bestimmt, dass sich die Zahl der je Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze aus der festgesetzten Zulassungszahl je Studienort errechnet. Die Neuregelung ist durch die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren bedingt.

Satz 2 bleibt unverändert und ermöglicht, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den jeweiligen Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen.

Satz 3 bestimmt, dass in den Vorabquoten verfügbar gebliebene Studienplätze wie bisher den Hauptquoten zuwachsen. Anders als bisher wachsen diese aber nicht mehr bestimmten Hauptquoten zu, sondern erhöhen die Studienplätze in jeder Hauptquote anteilig entsprechend ihrem Umfang.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert den Begriff der außergewöhnlichen Härte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Härtefallregelung hat den Zweck, im Rahmen einer Gesamtschau auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können, um systembedingte Unbilligkeiten auszugleichen (BVerfGE 43, 281 (377)).

Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzulehnenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die künftigen Bewerbungschancen. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen

und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Zu Absatz 5:

Die Regelung belässt Gestaltungsspielräume für den Landesgesetzgeber, der die Quote für beruflich Qualifizierte nach Absatz 1 Satz 2 einrichtet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 schließt bestimmte Bewerbergruppen der Vorabquoten von einer Beteiligung an den Hauptquoten nach Artikel 10 aus. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Ranggleichheit. Die Regelung in Satz 1 Halbsatz 2 bietet über Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 auch dann eine Ermächtigung zur Anwendung weiterer Kriterien, wenn die Quote nur über Landesrecht gebildet wird.

Zu Artikel 10: (Hauptquoten)

Artikel 10 enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den Hauptquoten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nennt die Auswahlquoten und bestimmt deren Umfang. Der Zuschnitt der Quoten sorgt für eine chancenoffene Vergabe der Studienplätze auf Basis eignungsorientierter Auswahlkriterien. Die Eignung bemisst sich dabei an den Erfordernissen des konkreten Studiengangs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.

In den Hauptquoten werden die Studienplätze vergeben, die nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden nach Artikel 8 Absatz 3 und nach Abarbeitung der Vorabquoten je Hochschule verblieben sind.

Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Studienplätze der sogenannten Abiturbestenquote nach Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben.

Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, dass die Abiturdurchschnittsnote ein guter Prädiktor für die allgemeine Studierfähigkeit ist. Sie gibt Auf-

schluss über allgemeine kognitive Fähigkeiten und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen wie Motivation, Fleiß und Arbeitshaltung. Aufgrund der Dauer und des weiten Spektrums der Bewertung wird ihr eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg attestiert (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs 2004, S. 26 f. und 47, Anhang 3, S. 74; Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs – eine Metaanalyse, in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 21 [2007], 1 S. 11-27; Gentsch: Richtig ausgewählt? eine Evaluation neuer Verfahren der Studierendenauswahl in den Fächern Medizin und Pharmazie an der Goethe-Universität, 2009; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, Der Vorhersagewert der Abiturdurchschnittsnote und die Prognose der unterschiedlichen Zulassungsquoten für Studienleistung und -kontinuität im Studiengang Humanmedizin – eine Längsschnittstudie, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2014, 31 (2), S. 1 ff.).

Die hohe Prognosekraft der Abiturnote bezieht sich in erster Linie auf den ersten Abschnitt eines Studiums, insbesondere in der Medizin auf den vorklinischen Teil des Studiums und ist für den klinischen Teil des Studiums geringer (vgl. Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, a.a.O. Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 [2007], S. 25; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 31 [2014], Heft 2, S. 1,(12); Wissenschaftsrat a.a.O. S. 26 f.). Dies stellt aber, auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, die grundsätzliche Eignung der Abiturnote zur Studienerfolgsprognose nicht in Frage.

Zu Satz 1 Nummern 2 und 3:

Die Studienplätze der Quoten nach Satz 1 Nummer 2 (zusätzliche Eignungsquote) und nach Satz 1 Nummer 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden durch die Hochschulen vergeben. Absätze 2 und 3 nennen hierzu Kriterien.

Zu Sätzen 2 bis 5:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem zum Studiengang Medizin ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2017 zur Sicherung der Chancengerechtigkeit wegen der stark abweichenden Abiturdurchschnittsnoten unter den Ländern die Einführung eines Ausgleichsmechanismus für die Verwendung der Abiturnote im Auswahlverfahren der Hochschulen gefordert.

Absatz 1 enthält in Satz 2 wie bisher den Auftrag an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind.

Hierzu kann auf die zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen der Kultusministerkonferenz zu einer größeren strukturellen Angleichung der Oberstufen der Länder sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in zentralen Fächern und damit verbundenen Vereinheitlichungen (v. a. Arbeitszeiten der Klausuren, Bewertungsmaßstab) verwiesen werden. Diese Maßnahmen sollen

auf annähernd vergleichbare Abiturdurchschnittsnoten hinwirken. In den vergangenen drei Jahren hat die Kultusministerkonferenz weitere wichtige Weichen für eine Vereinheitlichung und größere Vergleichbarkeit der Anforderungen im Abitur gestellt. Auf Basis der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die für die zentralen Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) vorliegen, wurde unter Federführung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) ein gemeinsamer Abituraufgabenpool entwickelt, der den Ländern erstmals in der Abiturprüfung 2017 zur Verfügung stand. Alle Länder haben Aufgaben aus diesem Pool entnommen.

Die Aufgaben des Pools werden sich normierend auf die Abituraufgaben in den übrigen Fächern wie auch auf die Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe auswirken. Im Vorfeld des ersten Einsatzes des Abituraufgabenpools hat sich die Kultusministerkonferenz zudem auf enger gefasste Strukturvorgaben für die gymnasiale Oberstufe sowie auf einheitliche Vorgaben für die Abiturprüfungen (z. B. Dauer der Arbeitszeit für eine Abiturklausur) und einen einheitlichen Maßstab für die Bewertung von Abiturklausuren verständigt.

Solange die annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, wird ein Ausgleich auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten durchgeführt. Da die oben beschriebenen Maßnahmen erstmals 2021 auf das Abitur der Länder wirken, geht die Kultusministerkonferenz bisher davon aus, dass die geforderte annähernde Vergleichbarkeit ab diesem Abiturjahrgang erreicht sein wird. Die Kultusministerkonferenz verfolgt die Veränderungen beim Abitur in einem Monitoring insbesondere zum Abituraufgabenpool und wertet diese aus.

Durch die Bildung von Landesquoten nach Satz 2 wird – vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet – gewährleistet, dass nur Bewerberinnen und Bewerber miteinander konkurrieren, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im selben Land erworben haben. Die genaue Bemessung der Quote eines Landes regeln Sätze 4 und 5.

Für die Anwendung im Auswahlverfahren der Hochschulen, in dem mehrere Kriterien kombiniert werden, eignen sich Landesquoten jedoch nicht, weil es an einem sinnvollen Verfahren für die Kombinierbarkeit mit anderen Kriterien fehlt. Außerdem sind die Fallzahlen an kleineren Fakultäten zu gering, was zu Verzerrungen führen würde.

Deshalb wird für das Auswahlverfahren der Hochschulen ein Prozentrangverfahren eingeführt. Diese Vergleichsmethode ist besonders im anglo-amerikanischen Raum üblich. Bei einem Prozentrangverfahren werden nicht absolute Noten verglichen. Vielmehr wird ermittelt, welchen Rang die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit ihrer Abiturdurchschnittsnote unter den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern aus ihrem Land einnimmt, z.B. Top 1%, Top 2% usw. Für Prozentrangverfahren spricht, dass sie auch auf kleinere Vergleichsgruppen angewendet werden

können und auf andere Studiengänge übertragbar sind. Außerdem lassen sich Prozentrangwerte mit anderen Kriterien kombinieren.

Zu Absätzen 2 und 3:

Der Staatsvertrag stellt verschiedene Auswahlkriterien zur Verfügung, die je nach Quote unterschiedlich angewendet und gewichtet werden können, um ein chancenoffenes und chancengerechtes Verfahren zu etablieren. Diese Kriterien finden sich in den Absätzen 2 und 3.

Wie auch bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen werden in beiden Quoten die Kriterien nicht abschließend genannt. Das Landesrecht kann weitere Kriterien bestimmen, was durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommt, muss aber den Kriterienkatalog abschließend regeln. Ein Kriterienerfindungsrecht der Hochschulen wird damit ausgeschlossen. Absatz 3 nennt die Kriterien, die den Hochschulen durch den Landesgesetzgeber im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Kriterienkatalog nach Absatz 2 für die zusätzliche Eignungsquote kann dagegen vom Landesgesetzgeber nach Absatz 2 Satz 3 auch eingeschränkt werden. Die Kriterien können untereinander und auch innerhalb der jeweiligen Kriteriengruppen kombiniert werden. So könnten beispielsweise auch mehrere Studieneignungstests vorgesehen werden, um unterschiedliche Eignungsaspekte zu berücksichtigen.

Durch ein chancenoffenes, faires Verfahren sollen die am besten geeigneten Bewerber ermittelt werden. Die vorgesehenen Kriterien ermöglichen eine Auswahl nach kognitiven, sozialen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen, die für den Studienerfolg und für die spätere Berufsausübung relevant sind. Die Kriterien folgen damit wie bisher dem wissenschaftlichen Stand der Eignungsdiagnostik (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, BT- Drs. 15/3475). Inwieweit ein Kriterium die Eignung für den gewählten Studiengang und die sich daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit vorherzusagen gestattet, ist durch geeignete Untersuchungen zu verifizieren.

Zur Validität der einzelnen Kriterien liegen folgende Erkenntnisse vor:

1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung

Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung sind neben deren Durchschnittsnote gewichtete Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

a) Zur Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung siehe oben die Kommentierung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

b) Einzelnoten:

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass Einzelnoten spezifische Begabungen und Interessen widerspiegeln, die für das gewählte Studium relevant sein können. Sie haben eine positive, aber - je nach Studiengang deutlich - geringere Validität als die Durchschnittsnote; die prognostische Validität einer Einzelnote ist studiengangabhängig (Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs - eine Metanalyse, Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 (2007) I, S. 24 f.).

2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

Mit Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung werden von den Noten der Hochschulzugangsberechtigung unabhängige Kriterien zur Feststellung der fachspezifischen Studieneignung berücksichtigt, die auch eine Aussage zu gegenüber den Noten unterschiedlichen kognitiven oder nicht-kognitiven Kompetenzen sowie zu den Neigungen erlauben. Sowohl für die zusätzliche Eignungsquote als auch für das Auswahlverfahren der Hochschulen sieht der Staatsvertrag folgende schulnotenunabhängige Kriterien vor:

a) Fachspezifische Studieneignungstests

Gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag wurden die Möglichkeiten der Verwendung fachspezifischer Tests ausgeweitet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Vergangenheit verschiedene Testverfahren zur Messung der Studieneignung an den Universitäten etabliert haben bzw. derzeit entwickelt und weiter erforscht werden. Der Begriff „fachspezifischer Studieneignungstest“ bringt dies als Oberbegriff zum Ausdruck. Unter den Begriff „Studieneignungstests“ fallen etwa Studierfähigkeitstests wie z.B. der Test für medizinische Studiengänge (TMS), Hamburger Mentaler Rotationstest (HAM-MRT), Wissenstests wie z.B. Hamburger Naturwissenschaftlicher Test (HAM-NAT) und der Medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest Münster sowie Tests zur Messung manueller Fertigkeiten (z.B. HAM-MAN) und Tests zur Messung sozialer Kompetenzen wie z.B. Situational Judgement Tests (SJT).

So weist ein guter fachspezifischer Studieneignungstest eine ähnlich hohe Prognosekraft für den Studienerfolg auf wie die Abiturdurchschnittsnote. Eine Kombination von Abiturdurchschnittsnote und Ergebnis eines guten fachspezifischen Studieneignungstests führt zu einer Erhöhung der Prognosekraft für den Studienerfolg gegenüber der Abiturdurchschnittsnote oder Test allein (Troost, Blum, Fay, Klieme, Maichle, Meyer, Nauels, Die Evaluation des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): Synopse der Ergebnisse, Bonn 1998; Hell, Trapmann, Schuler, Eine Metaanalyse der Validität von fachspezifischen Studierfähigkeitstests im deutschsprachigen Raum, in: Empirische Pädagogik 21 [2007], 3, S. 251 ff.; so auch BT-Drs. 15/ 3475, S. 11; Kadmon, Kadmon, Studienleistung von Studierenden mit den besten versus mittelmäßigen Abiturnoten: Gleicht der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ihre Prognosen aus? GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 33 (1) [2016], , S. 15 ff.

DOI: 10.3205/zma001006, URN: urn:nbn:de:0183-zma0010062; Hissbach, Feddersen, Sehner, Hampe, Eignung von HAM-Nat und TMS-Modul "Medizinisch-naturwissenschaftliches Grundverständnis" für die Studienbewerberauswahl in der Medizin. GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2012; 29(5): Doc72.DOI: 10.3205/zma000842, URN: urn:nbn:de:0183-zma0008422).

Situational Judgement Tests werden in einigen Ländern eingesetzt, um psychosoziale Kompetenz im Studium für sehr große Bewerberzahlen vorauszusagen (Patterson, Roberts, Hanson, Hampe, Ponnampereuma, Eva, Magzoub, Tekian, Cleland (2018) 2018 Ottawa Consensus Statement: Selection and Recruitment in the Healthcare Professions; Med. teacher; in press; <https://doi.org/10.1080/0142159X.2018.1498589>). In Deutschland werden Situational Judgement Tests derzeit erprobt und evaluiert (Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A.1478 f.).

b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern (durch-)geführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.

Die Regelung ermöglicht neben den bisherigen klassischen Interviews auch andere mündliche Verfahren einzusetzen. So wurden in den vergangenen Jahren neben den klassischen Auswahlgesprächen z.B. die so genannten Multiple Mini Interviews zur Messung sozialer und kommunikativer Kompetenzen als Auswahlkriterien entwickelt und angewendet.

Auswahlgespräche haben je nach Standardisierung und Strukturierung eine positive Validität, die aber deutlich geringer ist als Durchschnittsnote oder Studieneignungstests (Hell, Trapmann, Weigand, Schuler, Die Validität von Auswahlgesprächen im Rahmen der Hochschulzulassung – eine Metaanalyse, Psychologische Rundschau 58 [2007], 2, S. 93-102). Mittels Multipler Mini Interviews können sich nicht-kognitive psychosoziale Kompetenzen messen lassen, um zum Beispiel für den Studiengang Medizin Aussagen zu Fähigkeiten im Umgang mit Patienten zu erhalten (Knorr, Schwibbe, Ehrhardt, Lackamp, Zimmermann, Hampe: Validity evidence for the Hamburg multiple mini-interview, in Knorr et al. BMC Medical Education (2018) 18:106; Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A.1479). Solche Verfahren führen überdies in der Regel zu einer hohen Bindung an die Hochschule und, aufgrund der Vorbereitung auf das Gespräch, zu einer guten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Studiengangs.

c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, sowie

d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Einschlägige berufliche Vorkenntnisse und berufspraktische Erfahrungen können für den angestrebten Studiengang von Nutzen sein und Aufschluss über die Interessen und Identifikation mit dem Berufsfeld und den dort erforderlichen Anforderungen geben. Das Kriterium Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit wurde bereits in der Vergangenheit in vielen Studiengängen in die Auswahlentscheidung einbezogen und ist vom Bundesverfassungsgericht als ein Kriterium, das Anhaltspunkte für die Eignung geben kann, anerkannt. Entsprechend können die Kriterien auch einer Forderung aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 Rechnung tragen. Dies gilt auch für sonstige fachnahe Erfahrungen, wie etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter im medizinischen Bereich, die Auskunft über die Identifikation und Motivation für das Studium geben und daher Berücksichtigung finden können.

Für alle Vorerfahrungen gilt, dass diese im fachnahen Bereich des jeweiligen Studiengangs bestehen müssen, um in die Auswahlentscheidung einfließen zu können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Nennung der Kriterien, die der Landesgesetzgeber für eine Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote zur Verfügung stellen kann; er kann den Kriterienkatalog erweitern oder nach Satz 3 einschränken. Die benannten Kriterien stimmen mit denen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach Absatz 3 überein mit Ausnahme des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten. Diese werden nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote nicht berücksichtigt. Damit wird wie bisher ein Teil der Studienplätze unabhängig von schulischen Leistungen vergeben. Anders als in der bisherigen Wartezeitquote, die ausschließlich auf die angesammelte Wartezeit abstellte, wird die Auswahlentscheidung in der zusätzlichen Eignungsquote von Eignungskriterien abhängig gemacht. Hiermit soll den vorliegenden eignungsdiagnostischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, wonach für ein Studium geeignete Bewerberinnen und Bewerber auch durch andere als schulnotenbasierte, aber ebenfalls geeignete eignungsdiagnostische Instrumente ermittelt werden können. Damit können Bewerberinnen und Bewerber, deren schulische Leistungen nicht im Spitzenbereich liegen, die ihre Eignung für das gewählte Studium aber auf andere Weise nachgewiesen haben, ihre Zulassungschance verbessern. Insbesondere können damit auch spätere Entwicklungen der Bewerberinnen und Bewerber nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden.

Auf eine Übertragung des aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 stammenden Gedankens, im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zwei von der Abiturnote unabhängige Kriterien zu verwenden, wurde trotz der vorhandenen Parallelen zur Quote nach Absatz 3 bewusst verzichtet. Da die Abiturnote in der neuen Hauptquote nicht für die Auswahl der Bewerber herangezogen werden kann, bedarf es an dieser Stelle keiner Relativierung durch mindestens zwei andere Kriterien. Die beabsichtigte Breite der Auswahlkriterien im Gesamtsystem der Studienplatzvergabe wird im Übrigen durch die Maßgabe von mindestens zwei weiteren Auswahlkriterien in der weitaus umfangreicheren Quote nach Absatz 3 ausreichend sichergestellt, sodass es auch unter diesem Gesichtspunkt keiner analogen Regelung für die Quote nach Absatz 2 bedarf.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist wie bisher das Auswahlverfahren der Hochschulen geregelt. Satz 1 enthält den Kriterienkatalog, der den Hochschulen mindestens durch Landesrecht zur Verfügung gestellt werden muss. Durch Landesrecht kann dieser erweitert werden. Um mehr Transparenz für die Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen, sind die Kriterien strukturiert nach Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 1 und Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 2. Anders als im Verfahren nach Absatz 2, aber wie bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen, ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zwingend (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2) in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die bisherige Maßgabe, dass dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden muss, ist weggefallen. Um den verschiedenen Gesichtspunkten und Anknüpfungspunkten einer Eignung ausreichend Rechnung zu tragen, gibt Satz 2 Halbsatz 1 vor, dass neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein weiteres nicht schulnotenbasiertes Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Dieses muss gemäß Satz 3 erheblich gewichtet werden. Im Studiengang Medizin ist nach Satz 2 Halbsatz 2 zusätzlich ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Damit wird eine Vorgabe des Masterplans Medizinstudium 2020 umgesetzt. Bund und Länder haben dort vereinbart, dass die Eignung und Bereitschaft für eine spätere Tätigkeit in der kurativen Versorgung durch die Anwendung von mindestens zwei schulnotenunabhängigen Kriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden soll. Um die Transparenz der unterschiedlich ausgestalteten Auswahlverfahren der Hochschulen für die Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen, schreibt Satz 4 vor (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2), dass mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest in die Auswahlentscheidung einfließen muss. Damit steht für alle Bewerberinnen und Bewerber fest, dass zur Verbesserung ihrer Chancen an allen Hochschulen die Teilnahme an mindestens einem Studieneignungstest erforderlich ist, was ihnen eine rechtzeitige Planung ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Hochschulen in den Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 die Bildung von Unterquoten zu erlauben und solche Unterquoten vorzugeben. In diesen Unterquoten können unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 2 und 3 sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. In einem Umfang von bis zu 15 Prozent der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze kann das Landesrecht zulassen oder festsetzen, dass bei der Bildung von Unterquoten abweichend von den Maßgaben des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 ausschließlich ein Kriterium oder mehrere Kriterien nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden. Dies ermöglicht zum Beispiel eine Unterquote, in der ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ausschließlich nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests ausgewählt wird; die sonst verbindlichen Vorgaben aus Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten in diesen Unterquoten somit nicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Anforderungen an eine chancengerechte Anwendung der Kriterien gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Hierzu gehört die Pflicht zu einer Standardisierung und Strukturierung der Kriterien und Auswahlverfahren sowie zur Einbindung der Verfahren in transparente Regelungen. Der Landesgesetzgeber kann die Verpflichtung zu Strukturierung und Standardisierung auf die Hochschule übertragen oder hier eigene Regelungen treffen. Er muss aber über die Ausgestaltung der Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 eine Regelung im Landesrecht treffen. Die Kriterien müssen in qualitätsgesicherter Weise angewendet werden und in ihrer Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft haben.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber „ein Kriterium, das keine hinreichend tragfähigen Vorhersagen zulässt oder das nur Teilaspekte der in einem Studienfach relevanten Anforderungen abbildet, (...) nicht als einziges Auswahlkriterium vorsehen, weil es sonst diese Schwächen bei der Auswahl verabsolutierte. Er kann dem aber begegnen, indem er andere Kriterien hinzuzieht, die allerdings ihrerseits Aussagekraft hinsichtlich der Eignung haben müssen.“ (BVerfG, Urteil vom 19.12.2017, 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14, Rn. 112).

Zu Absatz 6:

Wie bisher kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren der Hochschulen und nun auch in der zusätzlichen Eignungsquote im Hinblick auf den Aufwand bei der Durchführung und den erheblichen Bewerberüberhang nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden. Die Erweiterung auf die zusätzliche Eignungsquote ist notwendig, weil hier dieselben praktischen Erfordernisse zur Handhabung des Auswahlverfahrens gelten wie im Auswahlverfahren der Hochschulen. Auch bleibt es weiterhin möglich, dass die Hochschulen zur Begrenzung der

Zahl derjenigen, die in das eigentliche Auswahlverfahren einbezogen werden, eine Vorauswahl durchführen.

Der Grad der Ortspräferenz steht als Vorauswahlkriterium weiterhin grundsätzlich zur Verfügung, denn die Ortspräferenz ist ein geeignetes Kriterium, um sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschulen sich auf solche Bewerberinnen und Bewerber konzentriert, bei denen die Wahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist, dass sie den Studienplatz gegebenenfalls auch annehmen. Eine Vorauswahl allein nach dem Grad der Ortspräferenz wird gegenüber der bisherigen Regelung jedoch eingeschränkt. Sie darf nur noch für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren wie zum Beispiel zur Durchführung von Auswahlgesprächen erfolgen. Damit erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, für aufwändige eigene Auswahlverfahren solche Bewerber nicht zu berücksichtigen, die diese Hochschule in ihren Studienwünschen nur nachrangig priorisiert haben. Eine Vorauswahl nach Ortspräferenz ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn das Ergebnis eines Kriteriums berücksichtigt wird, das bereits vor Bewerbungsschluss ermittelt wurde und - wie die Abiturdurchschnittsnote – automatisiert in die Ranglistenbildung Eingang findet. In solchen Verfahren bedarf es daher keines Vorfilters zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Durch die Begrenzung auf einen hinreichend beschränkten Anteil der Plätze in den jeweiligen Quoten ist zugleich sichergestellt, dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens immer nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann.

Zu Absatz 7:

In der so genannten Abiturbestenquote finden wie bisher Dienst oder Los als nachrangige Auswahlkriterien Anwendung. Für die zusätzliche Eignungsquote und das Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt eine Regelung durch den Landesgesetzgeber.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Sätze 1 und 2 enthält Regelungen zur Reihenfolge, in der die Quoten an einer Hochschule in einem Studiengang abgearbeitet werden. Danach werden zunächst Zulassungsangebote und Zulassungen für die Studienplätze der Abiturbestenquote ausgesprochen, danach für die Studienplätze der zusätzlichen Eignungsquote und zuletzt für die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen. Die vorgenannte Abarbeitungsreihenfolge ermöglicht, dass über die jeweilige Quote diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die mit der Zielsetzung der Quoten erfasst werden sollen. So konkurrieren Bewerberinnen und Bewerber, die als Abiturbeste einen Platz erhalten können, nicht mehr mit Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Eignung für den Studiengang über die nachfolgenden Quoten nachweisen.

Nach Satz 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot in einer der Quoten erhalten haben, an dieser Hochschule nicht mehr am Verfahren in den übrigen Quoten teil. Auf diese in der jeweiligen Quote freiwerdenden Ranglistenplätze rücken die jeweils nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Zulassungsangebot an dieser Hochschule haben, nach.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 bestimmt, dass in einer Hauptquote verfügbar gebliebene Studienplätze entsprechend dem jeweiligen Quotenumfang anteilig denjenigen Hauptquoten zuwachsen, für die noch Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

Zu Artikel 11: (Verfahrensvorschriften)

Artikel 11 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Die Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 5 sind aufgrund der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 notwendig geworden. Durch diese Änderungen ist auch die Unterbreitung von Zulassungsangeboten für Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens nach der Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens möglich.

Artikel 11 Absatz 1 enthält Verfahrensvorschriften entsprechend der im Staatsvertrag festgelegten Zuständigkeit nach Artikel 5.

Es wurde eine Ergänzung um die Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Abschnitt 4: (Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die nachfolgenden Regelungen werden in einen neuen Abschnitt übernommen, weil sie sich wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren auch auf Abschnitt 2 beziehen, sofern nicht eine ausschließliche Geltung für Abschnitt 3 explizit geregelt ist.

Zu Artikel 12: (Verordnungsermächtigung)

Artikel 12 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, soweit nicht Neuregelungen wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 erforderlich sind oder aus sonstigen Gründen Neuerungen geboten sind.

Artikel 12 Absatz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 enthalten die bislang schon bestehenden Ermächtigungen für das Zentrale Vergabeverfahren.

Die neu eingefügte Nummer 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, die Einzelheiten des in der Abiturbestenquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen Anwendung findenden Verfahrens zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten auf Verordnungsebene zu regeln. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf das Auswahlverfahren der Hochschulen, da die Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten hier zwingend länderübergreifend einheitlich erfolgen muss. Die übrigen Einzelheiten zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen sowie die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen Eignungsquote bedürfen keiner ländereinheitlichen Regelung; die entsprechenden Verordnungsermächtigungen werden in die jeweiligen Hochschulzulassungsgesetze der Länder aufgenommen.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeiten des Zulassungsverfahrens der in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Artikel 9 Absatz 1 Satz 2), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, zu regeln.

In Absatz 1 Nummer 4 wird eine Ermächtigung zur Regelung des - nicht zwingend unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgenden - elektronischen Bescheidversands geschaffen. Dadurch werden Sachkosten für Druck, Verpackung und Versand ebenso reduziert wie die Dauer einzelner Verfahrensschritte.

Durch Absatz 1 Nummer 10 wird die Ermächtigungsnorm zur Regelung des Verfahrensablaufs des Dialogorientierten Serviceverfahrens geschaffen. Wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ist insoweit auch eine Einheitlichkeit der Regelungen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die Regelungsgegenstände des Artikels 2 Absatz 2 sowie Einzelheiten des Datenaustausches, die Festlegung einzelner Verfahrensschritte und zu beachtende Fristen.

Das Einheitlichkeitsgebot des Absatzes 2 wurde daher über die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Rechtsverordnungen hinaus auf Regelungsgegenstände des Dialogorientierten Serviceverfahrens ausgedehnt, soweit dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Zu Artikel 13: (Beschlussfassung)

Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung.

Die Regelung in Absatz 3 wurde infolge der Änderung des Artikels 7 angepasst. Im Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 wurde hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit zwischen Einbeziehung und Aufhebung der Einbeziehung differenziert. Nunmehr werden Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie per Staatsvertrag in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen. Die neue Regelung trägt der Bedeutung dieser Änderung Rechnung. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt.

Zu Artikel 14: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das Zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Abschnitt 5: (Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu Artikel 15: (Finanzierung)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Stiftung, zur vollständig kostendeckenden Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 von allen Hochschulen Beiträge zu erheben, mit Ausnahme solcher Hochschulen, die ausschließlich duale Studiengänge, Fernstudiengänge oder – an Kunst- und Musikhochschulen, die für die Zulassung das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung voraussetzen – künstlerische Studiengänge anbieten. Unter künstlerische Studiengänge im Sinne von Satz 1 fallen auch die ausschließlich künstlerischen Studiengänge an Musikhochschulen. Verwaltungshochschulen gelten nicht als Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages. Durch die Regelung in Satz 1 wird eine angemessene Verteilung der Kosten auf alle Hochschulen sichergestellt, die die Dienstleistung der Stiftung in Anspruch nehmen können; Kostenverschiebungen durch sporadische Beteiligung werden vermieden. Satz 2 ermächtigt die Stiftung, hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge eine Beitragsordnung zu erlassen, die der Stiftungsrat als Entscheidungsorgan der Stiftung (§ 6 Errichtungsgesetz) beschließt.

In Absatz 2 Satz 4 ist das Wort „Juni“ durch „Juli“ ersetzt worden. Dabei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 16: (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Zu Artikel 17: (Auflösung der Zentralstelle)

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zentralstelle aufgelöst und die Stiftung errichtet ist. Die Sätze 1 und 2 haben deklaratorischen Charakter und dienen den weiter erforderlichen Regelungen der Sätze 3 und 4.

Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 kann entfallen, weil die aktuell bereits erfolgende Zuführung von Versorgungsrücklagen zu dem allgemeinen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ausreicht.

Zu Artikel 18: (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung soll Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Lebensplanung auf die bisherige Wartezeitquote ausgerichtet haben, im neuen System zeitlich begrenzt erweiterte Zulassungschancen einräumen. Dazu wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der zusätzlichen Eignungsquote die Zeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) ergänzend neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Regelung gilt für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022. Die Gewichtung der Wartezeit nimmt über diese vier Vergabeverfahren ab. Dies verdeutlicht den auslaufenden Charakter des Kriteriums Wartezeit.

Neben der Wartezeit müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen eignungsbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Daher werden Auswahlkriterien nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 hinzugezogen. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung spielt – wie auch sonst in der zusätzlichen Eignungsquote – keine Rolle. Die technisch bedingten Übergangsregelungen des Artikels 18 Absatz 2 sind zu beachten.

Nach Ende des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten die Regelungen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2, ggf. unter Berücksichtigung von Artikel 18 Absatz 2.

Anknüpfungzeitpunkt für die Festlegung der Höchstpunktzahl, die für erworbene Wartezeit vergeben wird, ist die Verkündung des Urteils. Bei einer Bewerbung für den Studiengang Medizin konnte zu diesem Zeitpunkt über die Wartezeitquote zugelassen werden, wer eine Wartezeit von mindestens 15 Semestern erreicht hatte. Daher wird die Höchstpunktzahl für Wartezeit von 15 und mehr Semestern vergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat die alleinige Berücksichtigung von Wartezeit als Auswahlkriterium ohne angemessene Begrenzung der Wartezeit beanstandet. Die nunmehr vorgesehene Kombination mit eignungsrelevanten Kriterien und die im Verhältnis zu diesen Kriterien beschränkte Gewichtung der Wartezeit ermöglicht Übergangsweise eine Berücksichtigung auch längerer Wartezeiten.

Die überwiegende Gewichtung der eignungsbezogenen Kriterien erfolgt im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Verringerung der Höchstpunktzahl für Wartezeit in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 entspricht der Entscheidung der Länder, Wartezeit nur im Übergang und mit abnehmendem Gewicht zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 übernehmen die bisherigen Verfahrensregelungen zum Nachteilsausgleich und zum Parkstudium des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. Satz 2 gilt nach dessen Halbsatz 2 nicht für Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 (Teilstudienplatz). Damit soll eine Schlechterstellung von inländischen Studierenden auf Teilstudienplätzen gegenüber denjenigen Studierenden, die im Ausland studiert haben, bei der Berechnung der Wartezeit vermieden werden.

Satz 3 regelt die Auswahl bei Ranggleichheit.

Zu Absatz 2:

Für die Umsetzung der Vergabeverfahren nach den aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordenen Neuregelungen dieses Staatsvertrages ist die bestehende Software in erheblichem Umfang anzupassen. Da bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Verfahrens die technischen Voraussetzungen für die Anwendung aller Verfahrensoptionen dieses Staatsvertrags noch nicht verfügbar sein werden, bedarf es der Übergangsregelung nach Absatz 2, die den Ausbau der Funktionalitäten bis zur Verfügbarkeit der vollständigen Softwarelösung gewährleistet. Sie ermöglicht erforderliche Einschränkungen und stellt zugleich die Verfassungsmäßigkeit der Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2020 sicher.

Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die dort genannten Rechtsverordnungen der Länder nicht einheitlich sein müssen.

Zu Absatz 3:

Übergangsweise können für die Pharmazie Ausnahmen vorgesehen werden, weil für diesen Studiengang kein abschließend validierter Studieneignungstest vorliegt und zudem das Verhältnis der Zahl verfügbarer Studienplätze zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Pharmazie nicht vergleichbar ist mit der Situation im Studiengang Medizin.

Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für den Studiengang Pharmazie.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Artikel 19 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 2008. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des neuen Staatsvertrages frühestens auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung finden.

- B. Rechtsgrundlage:
Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine
- D. Gesamtkosten:
keine
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
 - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
 - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 6. August 2019

Der Senat von Berlin

Ramona Pop
Bürgermeisterin

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	Entwurf
<p>Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005</p>	<p><u>Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) Vom 2019</u></p>
<p>Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis Titel</p> <p>§ 1 - Anwendungsbereich § 2 - Zulassungsbeschränkungen § 3 - Festsetzung der Zulassungszahl § 4 - Zuständigkeiten der Hochschulen bei der Studienplatzvergabe § 5 - Stiftungsrat § 6 - Auswahlverfahren durch die Hochschulen für das erste Fachsemester in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss § 7 – Vorabquoten § 7a - Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten § 8 - Sonstiges Auswahlverfahren § 8a - Auswahl bei Ranggleichheit § 8b - Auswahlverfahren für besondere Studiengänge § 9 - Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester § 10 - Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge § 10a - Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge § 10b - Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge § 10c - - aufgehoben</p>	<p><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p><u>Abschnitt 1</u> <u>Allgemeine Vorschriften</u> <u>§ 1 Anwendungsbereich</u> <u>§ 2 Begriffsbestimmungen</u> <u>§ 3 Zulassungsbeschränkungen</u> <u>§ 4 Festsetzung der Zulassungszahl</u> <u>§ 5 Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe</u> <u>§ 6 Durchführung von Auswahlverfahren</u> <u>§ 7 Benachteiligungsverbot</u></p> <p><u>Abschnitt 2</u> <u>Studiengänge die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen</u></p> <p><u>Unterabschnitt 1</u> <u>Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester</u> <u>§ 8 Vorabquoten</u> <u>§ 9 Hauptquoten</u> <u>Unterabschnitt 2</u> <u>örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester</u></p>

<p>§ 11 - Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 12 - Schlussvorschriften</p>	<p><u>§ 10 Vorabquoten</u> <u>§ 11 Hauptquoten</u></p> <p><u>Unterabschnitt 3</u> <u>Verfahrensübergreifende Regelungen</u> <u>§ 12 Auswahl bei Ranggleichheit</u> <u>§ 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge</u> <u>§ 14 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester</u></p> <p><u>Abschnitt 3</u> <u>Masterstudiengänge</u> <u>§ 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge</u> <u>§ 16 Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge</u> <u>§ 17 Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge</u></p> <p><u>Abschnitt 4</u> <u>Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften</u> <u>§ 18 Stiftungsrat</u> <u>§ 19 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</u> <u>§ 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht</u> <u>§ 21 Schlussvorschriften</u></p>
	<u>Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften</u>
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
<p>Dieses Gesetz und der Staatsvertrag über die <i>Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung</i> für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310) (Staatsvertrag) regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.</p>	<p>Dieses Gesetz und der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 <u>Dezember 2008 2018 (GVBl. einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes)</u>(GVBl. S. 310) (im Folgenden: Staatsvertrag) regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. <u>Als staatliche Hochschule des Landes Berlin im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Charité – Universitätsmedizin Berlin. Soweit</u></p>

	<p><u>nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Akademische Senat einer Hochschule für Entscheidungen zuständig ist, werden diese für die Charité – Universitätsmedizin Berlin durch das Organ getroffen, das dort für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> <u>Begriffsbestimmungen</u></p>
	<p><u>(1) Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. L 212 vom 17. August 1994 S. 3).</u></p>
	<p><u>(2) Deutschen gleichgestellt sind:</u></p>
	<p><u>1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,</u></p>
	<p><u>2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind</u></p>

	oder gewesen sind,
	<u>3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie</u>
	<u>4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.</u>
	<u>(3) Zentrales Vergabeverfahren ist das Verfahren für die Vergabe der Studienplätze nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages.</u>
	<u>(4) Örtliches Vergabeverfahren ist das Verfahren, in dem die Hochschulen des Landes Berlin Studienplätze in Studiengängen vergeben, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind.</u>
§ 2 Zulassungsbeschränkungen	§ 2 3 Zulassungsbeschränkungen
(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.	u n v e r ä n d e r t
(1a) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung Artikel 6 des Staatsvertrags entsprechend.	(1a 2) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, <u>des örtlichen Vergabeverfahrens</u> gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung Artikel 6 des Staatsvertrages entsprechend.
(2) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S.	(23) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S.

<p>186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2004 (GVBl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.</p>	<p>186), die zuletzt durch Verordnung vom 1119. März 2004 September 2018 (GVBl. S. 449 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Festsetzung der Zulassungszahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 4 Festsetzung der Zulassungszahl</p>
<p>(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom Medizinsenat, durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.</p>	<p>(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom Medizinsenat, durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.</p>
<p>(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.</p>	<p>(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.</p>
<p>(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, dieser Aufforderung nicht nach, so kann die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.</p>	<p>(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, dieser Aufforderung nicht nach, kann die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Zuständigkeiten der Hochschulen bei der Studienplatzvergabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 5</p> <p><u>Zuständigkeiten der Hochschulen bei der Studienplatzvergabe</u></p>
	<p><u>(1) Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe im örtlichen Vergabeverfahren.</u></p>
<p>Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe</p>	<p><u>(2) Die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren obliegt der Stiftung für Hochschulzulassung. Abweichend von Satz 1 obliegt die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren den Hochschulen des Landes Berlin:</u></p>
<p>1. an deutsche Bewerberinnen und Bewerber, an ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und an Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Deutschen gleichgestellt sind, für das erste Fachsemester in Studiengängen, die nicht in eines der von der Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführten Vergabeverfahren einbezogen sind,</p>	
<p>2. an sonstige ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber in allen Studiengängen,</p>	<p>1. an sonstige <u>bei</u> ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern in allen Studiengängen, <u>die Deutschen nicht gleichgestellt sind,</u></p>
<p>3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3,</p>	<p>2. in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 3,</p>
<p>4. für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, soweit die Studienplätze für diese nicht von der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden,</p>	
<p>5. an alle Bewerberinnen und Bewerber für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).</p>	<p>3. an alle <u>bei</u> Bewerberinnen und Bewerber für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsrat</p>
<p>Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen oder dem Medizinsenat benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann</p>	<p>Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen oder dem Medizinsenat benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann</p>

eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.	eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Auswahlverfahren durch die Hochschulen für das erste Fachsemester in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Durchführung von</u> Auswahlverfahren durch die Hochschulen für das erste Fachsemester in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss</p>
Übersteigt in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird von der Hochschule ein Auswahlverfahren durchgeführt. Diese Aufgabe fällt der Hochschule gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, auch hinsichtlich der Zulassungen zu, die von ihr in einem in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengang vorzunehmen sind.	Übersteigt in einem Studiengang der nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird von der Hochschule ein Auswahlverfahren durchgeführt. Diese Aufgabe fällt der Hochschule gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, auch hinsichtlich der Zulassungen zu, die von ihr in einem in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengang vorzunehmen sind. <u>Die Anzahl möglicher Zulassungsanträge kann von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung beschränkt werden.</u>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Benachteiligungsverbot</u></p>
	<p><u>(1) Den Bewerberinnen und Bewerber dürfen keine Nachteile entstehen</u></p> <p><u>1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,</u></p> <p><u>2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als be-</u></p>

sonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

4. aus der Ableistung von Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,

6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, (im Folgenden: Dienst).

Die Berücksichtigungsfähigkeit eines Dienstes nach Satz 1 setzt voraus, dass durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis

	<p><u>zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird, oder glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Satz 1 Nummer 6 ausgeübt sein werden. Der von einem nach § 2 Absatz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.</u></p> <p><u>(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 8, 9 10 und 11 ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 zuzulassen sind, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.</u></p>
	<p><u>Abschnitt 2 – Studiengänge die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen</u></p>
	<p><u>Unterabschnitt 1 – Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> <u>Vorabquoten</u></p>
	<p><u>(1) In einem Auswahlverfahren im Zentralen Vergabeverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:</u></p>

	<p><u>1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,</u></p> <p><u>2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,</u></p> <p><u>3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,</u></p> <p><u>4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).</u></p>
	<p><u>(2) Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen.</u> Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit.</p> <p><u>Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach § 9 Absatz 1 vergeben.</u></p>
	<p><u>(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.</u></p>

	<p><u>(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.</u></p>
	<p><u>(5) Wer den Quoten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 9 zugelassen werden.</u></p>
	<p><u>(6) Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden in erster Linie nach der Qualifikation vergeben. Diese richtet sich dem Ergebnis der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, zusätzlich kann die Hochschule für die Ermittlung der Qualifikation das Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigen. Wird ein Studierfähigkeitstest berücksichtigt, muss er zumindest einen erheblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können darüber hinaus berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,</u><u>2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,</u><u>3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,</u>

	<p><u>4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,</u></p> <p><u>5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.</u></p> <p><u>Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.</u></p>
§ 8 Sonstiges Auswahlverfahren	§ 8 9 Hauptquoten
(1) In Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 des Staatsvertrags verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:	(1) In Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 des Staatsvertrags § 8 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:
1. zu 20 vom Hundert durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes,	1. zu 20 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Grad der Qualifikation <u>Ergebnis der Hochschulzugangsbe-</u> <u>rechtigung (Note und Punkte)</u> für das gewählte Studium gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes,
2. zu 20 vom Hundert durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes); die Dauer der Wartezeit wird auf acht Jahre begrenzt,	2. zu 20 10 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes); die Dauer der Warte- zeit wird auf acht Jahre begrenzt, <u>Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,</u>
3. im Übrigen durch die Hochschule nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens.	3. im Übrigen durch die Hochschule <u>Hochschulen</u> nach dem Ergebnis eines von der jeweiligen Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens <u>nach Absatz 3.</u>

(2) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach einer Verbindung von

1. dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,

2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt.

Die Kriterien nach Nummer 1 und 2 müssen zu gleichen Teilen in die Bewertung eingehen, Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt. Während der in Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages benannten Übergangszeit kann die Hochschule mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von Satz 3 abweichen.

[§ 8 Abs. 3 Satz 5 ff. BerlHZG

... Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.]

(3) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:

a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),

b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;

2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,

b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,

c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,

d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In den Quoten nach Absatz 1 Nummer 3 können die Hochschulen durch Satzung Unterquoten festlegen. Unterquoten dürfen einen Umfang von 15 Prozent der in der Quote vergebenen Studienplätze nicht überschreiten, wenn darin nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(7) Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(8) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

(9) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Absatz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(10) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 3 und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder un-

	<u>mittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Kriterien werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.</u>
	Unterabschnitt 2 – örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester
§ 7 Vorabquoten	§ 7 10 Vorabquoten
(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu <i>drei Zehntel</i> , jedoch nicht weniger als ein <i>Zwanzigstel</i> , der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:	(1) In einem Auswahlverfahren <u>im örtlichen Vergabeverfahren</u> sollen bis zu drei Zehntel 30 Prozent , jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel fünf Prozent , der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:
1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,	u n v e r ä n d e r t
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,	u n v e r ä n d e r t
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,	u n v e r ä n d e r t
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge,	u n v e r ä n d e r t

<p>5. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.</p> <p>Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.</p>	<p>6. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader (<u>Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2</u>) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.</p> <p>Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7a</p> <p style="text-align: center;">Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten</p> <p>(1) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.</p> <p>(2) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden in erster</p>	<p>(2) Die Studienplätze nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.</p> <p>(3) Für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Num-</p>

Linie nach dem <i>Grad der Qualifikation</i> vergeben. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber	mer 3 findet § 8 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,	
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,	
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,	
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,	
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört. Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.	
(3) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.	(4) Studienplätze nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.
(4) Studienplätze nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 werden nach dem <i>Grad der Qualifikation</i> vergeben.	(5) Studienplätze nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 werden nach dem Grad der Qualifikation <u>Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung</u> vergeben.
(5) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 3 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule oder der Medizinsenat durch Satzung.	(6) Studienplätze nach § 7 Absatz 1 Satz 3 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung.
(6) Wer den Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 8 zugelassen werden.	(7) Wer den Quoten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 8 <u>11</u> zugelassen werden.
§ 7	

<p style="text-align: center;">Vorabquoten</p> <p>(1) ... (2) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 8 vergeben.</p>	<p>(8) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 8 11 vergeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sonstiges Auswahlverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 11 Hauptquoten</p>
<p>(1) ... (2) In Studiengängen, <i>die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind</i>, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:</p>	<p>(2) (1) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind im örtlichen Vergabeverfahren wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:</p>
<p>1. bis zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,</p>	<p>1. bis zu 60 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,</p>
<p>2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach <i>Qualifikation und Wartezeit; Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.</i></p> <p><i>[§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG ...zu 20 vom Hundert durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes); die Dauer der Wartezeit wird auf acht Jahre begrenzt.]</i></p>	<p>2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach <i>Qualifikation</i> dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden, die Dauer der Wartezeit wird auf sieben Halbjahre begrenzt. <i>Wartezeit; Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.</i></p>
<p><i>[§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG gilt für Abs.2 nach bisherigem Recht entsprechend]</i> 2. ... <i>die Dauer der Wartezeit wird auf acht Jahre begrenzt,</i></p>	<p>Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung festlegen, dass in bestimmten, bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen das Auswahlverfahren der Hochschule 60</p>

	<u>% der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze betragen muss.</u>
Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung.	
Landesquoten werden nicht gebildet.	Landesquoten werden nicht gebildet <u>(2) Für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung soll, soweit eine annähernde Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Hochschulzugangsberechtigungen im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsgrundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes zu gewährleisten. Dabei gelten die Grundsätze von Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens und die Einzelheiten zur technischen Umsetzung einschließlich der Nutzung elektronischer Datenverarbeitungsverfahren. Dabei kann eine stärkere Gewichtung des Bewerberanteils als in Artikel 10 des Staatsvertrages vorgesehen vorgenommen werden.</u>
(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach <i>Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</i> <i>1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),</i> <i>2. nach den gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung</i>	(3) <u>(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2-1 Satz 1 Nr. 1 nach einer Verbindung</u> <u>1. von Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikation)</u> <u>1-a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium</u> nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),

von Fächern der *Qualifikation*, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,

3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,

4. nach der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,

5. nach Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,

6. nach einer auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesenen bilingualen Sprachkompetenz,

7. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung

2- **b)** gewichtete Einzelnoten oder Gewichtung von Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,

2. von Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

3- **a)** ~~nach dem~~ Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,

4- **b)** ~~nach der~~ Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,

c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

5- **d)** ~~nach~~ Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,

6- **e)** ~~nach einer~~ auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesenen bilingualen Sprachkompetenz,

7- **f)** ~~nach dem~~ Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie der

von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,

8. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 7.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule *muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.*

Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 7 dürfen nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein.

Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Maßstäbe, *in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz*, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für *die* Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahl-

Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.

~~8. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 7.~~

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule ~~muss dem Grad der Qualifikation~~ **müssen Kriterien nach** der Qualifikation **Hochschulzugangsberechtigung** ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden **und außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung zu gleichen Teilen einfließen. Durch Rechtsverordnung kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmen, dass in einzelnen Studiengängen von Satz 2 abgewichen werden darf, wenn diese nicht bundesweit zulassungsbeschränkt sind.**

~~Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder Das Gespräch nach Satz 1 Nummer~~ **2 Buchstabe f 7** dürfen **darf** nicht das einzige Auswahlkriterium **außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung** im Sinne des Satzes 2 sein-

Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Maßstäbe, *in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz*, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für *die* Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. **§ 9 Absatz 5 gilt entsprechend.** Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Über-

<p>verfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.</p>	<p>prüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.</p>
<p>(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, eine bessere <i>Durchschnittsnote</i> oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit der von ihnen nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.</p>	<p>(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, ein besseres <u>Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung</u> Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit dem von ihnen nachgewiesenen besseren <u>Durchschnittsnote Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung</u> oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.</p>
	<p><u>(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann in besonderen Fällen durch Rechtsverordnung die Einrichtung von Unterquoten im Auswahlverfahren der Hochschulen bestimmen oder zulassen.</u></p>
	<p><u>Unterabschnitt 3 – Verfahrensübergreifende Regelungen</u></p>
<p>§ 8a Auswahl bei Rangleichheit</p>	<p>§ 8a-12 Auswahl bei Rangleichheit</p>
<p>Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten nach § 7a oder <i>im Auswahlverfahren</i> nach § 8 haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, <i>wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört.</i> Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.</p>	<p>Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten nach § 7a 10 oder im Auswahlverfahren der Hauptquoten nach § 8 11 haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes § 7 genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.</p>
<p>§ 8b Auswahlverfahren für besondere Studiengänge</p>	<p>§ 8b 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge</p>

<p>(1) In Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.</p>	<p>(1) In Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.</p>
<p>(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 7 bis 8 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.</p>	<p>(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 7 bis 8 10 und 11 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.</p>
<p>§ 9 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester</p>	<p>§ 9-14 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester</p>
<p>(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Stiftung für Hochschulzulassung oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.</p>	<p>(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nummer- 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.</p>
<p>(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer</p>	<p>(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer</p>

Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat.	Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. <u>Werden die Voraussetzungen des Satz 1 für die Zulassung in dem angestrebten höheren Fachsemester nicht erfüllt, kann eine Zulassung in ein anderes höheres Fachsemester erfolgen, für das die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.</u>
	<u>Abschnitt 3 – Masterstudiengänge</u>
§ 10 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge	§ 10 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge
(1) In konsekutiven Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:	u n v e r ä n d e r t
1. bis zu 80 <i>vom Hundert</i> nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,	1. bis zu 80 vom Hundert Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt. Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.	2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt. Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer -1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 7 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer - 1 vorgesehen werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.
(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1	(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer - 1
1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst,	u n v e r ä n d e r t
2. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der	u n v e r ä n d e r t

Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,	
3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist,	u n v e r ä n d e r t
4. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,	u n v e r ä n d e r t
5. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden,	u n v e r ä n d e r t
6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll,	u n v e r ä n d e r t
7. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6. Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmever-	7. auf Grund <u>nach</u> einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6. Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 <u>Nummer</u> - 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 <u>Nummer</u> - 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahme-

fahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet. (3) Die §§ 8a, 8b und 9 gelten entsprechend.	verfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet. (3) Die §§ 8a, 8b und 9 12, 13 und 14 gelten entsprechend.
§ 10a Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge	§ 10a-16 Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge
Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule über die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist der Eignung maßgeblicher Einfluss zu geben. Die Feststellung der Eignung richtet sich auch nach den beruflichen Erfahrungen. Das Nähere sowie das Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung. Die Bestätigung der Satzung wird durch die Hochschulleitung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit erteilt. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen.	u n v e r ä n d e r t
§ 10b Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge	§-10b 17 Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge
Der Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge ohne Zeitverzögerung muss durch die Hochschulen gesichert werden. Die Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Hochschule sind dabei erschöpfend zu nutzen.	Der Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge ohne Zeitverzögerung muss durch die Hochschulen des Landes Berlin gesichert werden. Die Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Hochschule sind dabei erschöpfend zu nutzen.
§ 10c - aufgehoben -	ENTFÄLLT
	<u>Abschnitt 4 – Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften</u>

<p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 18 Stiftungsrat</p>
<p>Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen oder dem Medizinsenat benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.</p>	<p>Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen oder dem Medizinsenat benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 19 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p>
<p>Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:</p>	<p>Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:</p>
<p>1. Regelung der Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrages,</p>	<p>1. Regelung der Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Abs.<u>atz</u> 1 des Staatsvertrages,</p>
<p>2. Regelungen der Studienplatzvergabe durch die Hochschulen gemäß §§ 7 bis 9.</p>	<p>2. Regelungen der Studienplatzvergabe durch die Hochschulen</p> <p>a) in den Vorabquoten und Hauptquoten im Zentralen Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9,</p> <p>b) in den Vorabquoten und Hauptquoten im örtlichen Vergabeverfahren nach den §§ 10 und 11,</p> <p>c) für besondere Studiengänge nach § 13,</p> <p>d) für höhere Fachsemestern nach § 14,</p>

	e) für konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge nach den §§ 15 und 16.
	<u>3. verfahrensrechtliche Regelungen einschließlich Regelungen zu einer optionalen Einbeziehung von elektronischen Verfahren zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen.</u>
	<u>4. Bestimmungen zu dem Ausgleichsverfahren nach § 11 Absatz 2.</u>
	§ 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht
	<u>(1) Die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ab dem Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2020; Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt.</u>
	<u>(2) Die Hochschulen haben diesem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen in Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens bis spätestens zum Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Anpassung nach Satz 1, längstens jedoch bis einschließlich zum Sommersemester 2021, gelten für das örtliche Verfahren die vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen. Für die Wartezeit im örtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits ab Inkrafttreten Anwendung.</u>
§ 12 Schlussvorschriften	

<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Inkrafttreten des Staatsvertrages <i>über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 S. 327)</i> (in diesem Paragrafen: Staatsvertrag) in Kraft. § 1 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	
<p>(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.</p>	
<p>(3) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) außer Kraft. Verordnungen, die auf seiner Grundlage erlassen wurden, bleiben bis zum Erlass der entsprechenden Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Kraft.</p>	

<p align="center">Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hoch- schulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - BerIHZVO) Vom 4. April 2012</p>	<p align="center">Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zu- lassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - BerIHZVO) Vom 2019</p>
<p>Inhaltsverzeichnis Teil 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen § 2 Frist und Form der Anträge, Fristablauf § 3 Hochschulzugangsberechtigung, Beteiligung am Verfahren § 4 Besondere Erklärungspflichten § 5 Zulassungsbescheid der Hochschule Teil 2 Verfahrensablauf Abschnitt 1 Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung § 6 Vorabquoten § 7 Hochschulquoten § 8 Ranglisten § 9 Zulassung Abschnitt 2 Auswahl nach den Ranglisten § 10 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zu- lassungsanspruchs § 11 Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstu- dium § 12 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation § 13 Auswahlverfahren der Hochschulen § 14 Auswahl nach Wartezeit § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten § 16 Ranggleichheit</p>	<p align="center">U n v e r ä n d e r t</p> <p>§ 12 Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsbere- chtigung U n v e r ä n d e r t</p> <p>§ 16 (aufgehoben)</p>

<p>§ 17 Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen Teil 3 Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester Abschnitt 1 Zulassungsverfahren im Rahmen des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester § 18 Serviceverfahren der Stiftung § 19 Registrierung, elektronisch basiertes Verfahren § 20 Anzahl und Form der Zulassungsanträge, Präferenzenfolge § 21 Koordinierungsphasen; Zulassungsangebote § 22 Erste Koordinierungsphase § 23 Zweite Koordinierungsphase § 24 Clearingphase § 25 Rückstellungsbescheid Abschnitt 2 Zulassungsverfahren durch die Hochschule außerhalb des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester § 26 Zulassungsantrag § 27 Haupt- und Nachrückverfahren Teil 4 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester § 28 Zulassung zu Studienplätzen in höheren Fachsemestern</p> <p>Teil 5 Abschluss des Verfahrens § 29 Abschluss des Verfahrens</p> <p>§ 30 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze</p> <p>Teil 6 Schlussvorschriften § 31 Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Teil 5 Abschluss des Verfahrens, Vergabe freier Studienplätze U n v e r ä n d e r t</p> <p>§ 30 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze</p>
---	---

<p>§ 32 Übergangsvorschrift § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1) Ermittlung der Durchschnittsnote Anlage 2 (zu § 11 Absatz 2) Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium</p>	U n v e r ä n d e r t
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
(1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss durch die Hochschulen des Landes Berlin.	u n v e r ä n d e r t
(2) Im Sinne dieser Verordnung ist	u n v e r ä n d e r t
1. Zulassungsverfahren die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes Berlin,	u n v e r ä n d e r t
2. Serviceverfahren die von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) im Auftrag der Hochschulen durchgeführten verfahrensbezogenen Dienstleistungen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, insbesondere zum Zweck des Abgleichs von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten sowie die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden und deren Versand im Namen der Hochschule; die Verfahren können mit vergleichbaren Zulassungsverfahren aus anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden,	u n v e r ä n d e r t
3. Studiengang das durch Prüfungs- oder Studienordnung geregelt, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studium eines Studienfaches oder einer Kombination mehrerer Studienfächer (Kombinationsstudiengang) mit demselben Abschluss und der-	u n v e r ä n d e r t

selben Regelstudienzeit an einer Hochschule,	
4. Studienanfänger oder Studienanfängerin ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die in dem beantragten Studiengang oder in einem im Wesentlichen gleichen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum immatrikuliert ist oder immatrikuliert war,	u n v e r ä n d e r t
5. Zulassungsantrag der Antrag auf Zulassung zum Studium in einem bestimmten Studiengang an einer Hochschule,	5. Zulassungsantrag der Antrag auf Zulassung zum Studium in einem bestimmten Studiengang an einer Hochschule,.
6. <i>deutsche Hochschulzugangsberechtigung eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung.</i>	6. deutsche Hochschulzugangsberechtigung eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung.
(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber und Bewerberinnen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind	(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber und Bewerberinnen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind
1. <i>Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,</i>	1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. <i>in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,</i>	2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. <i>in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158</i>	3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158

vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie	vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.	4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.
(4) Für die Datenverarbeitung durch die Hochschulen sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Hochschulen und der Stiftung gelten die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die durch Artikel IV des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist.	(4) Für die Datenverarbeitung durch die Hochschulen sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Hochschulen und der Stiftung gelten die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist. 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 2 Frist und Form der Anträge, Fristablauf	§ 2 Frist und Form der Anträge, Fristablauf
(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für Studiengänge, die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule organisiert und durchgeführt werden, muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).	u n v e r ä n d e r t
(2) Anträge, die der Bewerber oder die Bewerberin nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.	u n v e r ä n d e r t
(3) An einer Hochschule sind drei Zulassungsanträge zulässig.	u n v e r ä n d e r t
(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Zulassungsanträge	u n v e r ä n d e r t

und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.	
(5) Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.	u n v e r ä n d e r t
(6) Bei Zulassungsanträgen in Kombinationsstudiengängen stellt jede konkret benannte Kombination einen Zulassungsantrag dar.	u n v e r ä n d e r t
(7) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Hochschulzugangsberechtigung, Beteiligung am Verfahren	§ 3 Hochschulzugangsberechtigung, Beteiligung am Verfahren
(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber oder die Bewerberin mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er oder sie für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er oder sie den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.	u n v e r ä n d e r t
(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerber oder Bewerberinnen, die in der Quote nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Hochschulzugangsgesetzes berücksichtigt werden.	(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerber oder Bewerberinnen, die in der Quote nach § 7 10 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Hochschulzugangsgesetzes berücksichtigt werden.
(3) Wer bei der Bewerbung auf Zulassung zum 1. Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Zulassungsverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Bewerbers oder der Bewerberin schwerwie-	u n v e r ä n d e r t

gende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.	
§ 4 Besondere Erklärungs- pflichten	§ 4 Besondere Erklärungs- pflichten
Der Bewerber oder die Bewerberin hat gegenüber der Hochschule eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er oder sie bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	u n v e r ä n d e r t
1. als Studierender oder Studierende immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er oder sie immatrikuliert war sowie ob und wann er oder sie das Studium gewechselt hat,	u n v e r ä n d e r t
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Zulassungsbescheid der Hochschule	§ 5 Zulassungsbescheid der Hochschule
Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Immatrikulation zu beantragen hat. Wird die Immatrikulation nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin ab, weil wesentliche Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen oder die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. Dies gilt entsprechend für den Rückstellungsbescheid nach § 25 Absatz 1 Satz 1.	u n v e r ä n d e r t
Teil 2 Verfahrensablauf	Teil 2 Verfahrensablauf
Abschnitt 1 Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung	Abschnitt 1 Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung

§ 6 Vorabquoten	§ 6 Vorabquoten
(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, sind vorweg abzuziehen:	u n v e r ä n d e r t
1. in der Regel fünf <i>vom Hundert</i> für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind; die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren gemäß § 27 gebildet,	1. in der Regel fünf vom Hundert Prozent für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind; die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren gemäß § 27 gebildet,
2. mindestens zwei <i>vom Hundert</i> für Fälle außergewöhnlicher Härte,	2. mindestens zwei vom Hundert Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
3. mindestens drei <i>vom Hundert</i> für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium,	3. mindestens drei vom Hundert Prozent für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium,
4. mindestens fünf <i>vom Hundert</i> für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer für sie sorgerechtigten Person haben. Als sorgerechtig gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch diesen gleichgestellte Personen,	4. mindestens fünf vom Hundert Prozent für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 10 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer für sie sorgerechtigten Person haben. Als sorgerechtig gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch diesen gleichgestellte Personen,
5. mindestens eins <i>vom Hundert</i> für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.	5. mindestens eins vom Hundert Prozent für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen nach § 7 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.
(2) Neben den in Absatz 1 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestäti-	(2) Neben den in Absatz 1 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestäti-

gung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.	gung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.
(3) Die Quoten nach Absatz 1 und 2 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinssenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.	(3) Die Quoten nach Absatz 1 und 2 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinssenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.
(4) Für jede Quote nach Absatz 1 und 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze dreißig vom Hundert der insgesamt zu vergebenden Studienplätze übersteigt. Für diesen Fall regelt die Hochschule durch Satzung die Auswahl innerhalb der Vorabquoten.	u n v e r ä n d e r t
(5) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden nach § 7 vergeben.	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Hochschulquoten	§ 7 Hochschulquoten
Die Studienplatzvergabe wird durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten <i>nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:</i>	Die Studienplatzvergabe wird durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen: <u>richtet sich nach § 11 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.</u>
1. bis 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,	1. bis 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.	2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.
<i>Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet.</i>	Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet.
§ 8	§ 8

Ranglisten	Ranglisten
(1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten nach den Quoten der §§ 6 und 7 sowie für Bewerber und Bewerberinnen nach § 10 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:	u n v e r ä n d e r t
1. nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 10,	u n v e r ä n d e r t
2. Zweitstudium,	u n v e r ä n d e r t
3. Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen,	u n v e r ä n d e r t
4. Grad der Qualifikation,	u n v e r ä n d e r t
5. Wartezeit,	u n v e r ä n d e r t
6. außergewöhnliche Härte,	u n v e r ä n d e r t
7. Bewerber und Bewerberinnen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,	7. Bewerber und Bewerberinnen im Sinne des § 7 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
8. Minderjährige mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer sorgeberechtigten Person.	8. Minderjährige mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 10 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer sorgeberechtigten Person.
Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 13 kann eine von Satz 1 Nummer 3 bis 5 abweichende Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.	u n v e r ä n d e r t
(2) Die Hochschule kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Zulassung	§ 9 Zulassung
(1) Erfüllen die Bewerber und Bewerberinnen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren nach § 8 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen.	u n v e r ä n d e r t
(2) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid nach § 5.	u n v e r ä n d e r t
(3) Bei Kombinationsstudiengängen wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. Zugelassen wird nur, wer für jedes an seinem Studiengang betei-	u n v e r ä n d e r t

<p>ligte Studienfach ausgewählt ist. Bei Kombinationsstudiengängen, die nur aus zulassungsbeschränkten Studienfächern bestehen und bei denen für ein beteiligtes Studienfach eine Zulassung nicht möglich ist, kann der Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Zulassungsantrag für dieses Studienfach kein zulassungsfreies Ersatzfach angegeben hat, das an der jeweiligen Hochschule angeboten wird. Ein Zulassungsbescheid wird auch erteilt, wenn ein Kombinationsstudiengang aus einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studienfach besteht und für das zulassungsbeschränkte Studienfach eine Zulassung erfolgt.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Auswahl nach den Ranglisten</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Auswahl nach den Ranglisten</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs</p>
<p><i>(1) Bewerber und Bewerberinnen, die</i></p>	<p><i>(1) Bewerber und Bewerberinnen, die</i></p>
<p><i>1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren erbracht haben oder mindestens sechs Monate einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung oder mindestens sechs Monate einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,</i></p>	<p>1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren erbracht haben oder mindestens sechs Monate einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung oder mindestens sechs Monate einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,</p>
<p><i>2. mindestens ein Jahr Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,</i></p>	<p>2. mindestens ein Jahr Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,</p>
<p><i>3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I</i></p>	<p>3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I</p>

<p>S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gilt entsprechend,</p>	<p>S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gilt entsprechend,</p>
<p>4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,</p>	<p>4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,</p>
<p>(Dienst)</p>	<p>(Dienst)</p>
<p>werden in dem im Antrag genannten Studiengang auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem oder einer Deutschen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.</p>	<p>werden in dem im Antrag genannten Studiengang auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem oder einer Deutschen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.</p>
<p>(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.</p>	<p>(2) Die Auswahl nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.</p>
<p>(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.</p>	<p>(3-2) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.</p>
<p>(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Zulassungsverfahren</p>	<p>(4-3) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Zulassungsverfahren</p>

bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.	bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.
§ 11 Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium	§ 11 Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium
(1) Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 7 ausgewählt werden. Sie dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 insgesamt nur einen Zulassungsantrag stellen. Dies gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben.	u n v e r ä n d e r t
(2) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.	u n v e r ä n d e r t
§ 12 Auswahl nach dem <i>Grad der Qualifikation</i>	§ 12 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation <u>Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung</u>
(1) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch <i>die Durchschnittsnote</i> bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus <i>der</i> Anlage 2. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.	(1) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch <u>die die das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung</u> (Durchschnittsnote) bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus der Anlage 2. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.
(2) Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Durchschnittsnote nicht nach, wird er oder sie hinter den letzten Bewerber oder die letzte Bewerberin eingeordnet, für den oder die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.	u n v e r ä n d e r t

<p>(3) Weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie aus in seiner Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Auswahlverfahren der Hochschulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Auswahlverfahren der Hochschulen</p>
<p>(1) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Absatz 3 und 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes. <i>Die Entscheidung nach § 8 Absatz 3 Satz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes hat unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grades der Qualifikation zu erfolgen. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(1) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des <u>§ 11-8</u> Absatz 3 und 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes. <u>Die Entscheidung nach § 8 Absatz 3 Satz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes hat unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grades der Qualifikation zu erfolgen. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.</u></p>
<p>(2) Gespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule der <i>Dekan</i> oder die Dekan in der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.</p>	<p>(2) Gespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen nach § 8 <u>11</u> Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 <u>2 Buchstabe f</u> des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule der Dekan oder die Dekan<u>in</u> der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.</p>
<p>(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes geladen worden war, aber aus in seiner oder ihrer Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächst-</p>	<p>(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach § <u>811</u> Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 <u>2 Buchstabe f</u> des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes geladen worden war, aber aus in seiner oder ihrer Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf</p>

folgenden Zulassungsverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.	Antrag im nächstfolgenden Zulassungsverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.
§ 14 Auswahl nach Wartezeit	§ 14 Auswahl nach Wartezeit
(1) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).	u n v e r ä n d e r t
(2) Weist der Bewerber oder die Bewerberin den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.	u n v e r ä n d e r t
(3) Weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie aus in seiner oder ihrer Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.	u n v e r ä n d e r t
(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Fall von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes einen Bewerber oder eine Bewerberin daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizie-	u n v e r ä n d e r t

rende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.	
(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei	u n v e r ä n d e r t
1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,	1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,	u n v e r ä n d e r t
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,	u n v e r ä n d e r t
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Absatz 1 oder Absatz 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.	u n v e r ä n d e r t
Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.	u n v e r ä n d e r t
(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber oder die Bewerberin an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Studierender oder Studierende immatrikuliert war.	u n v e r ä n d e r t
(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.	(7) Es werden höchstens 16 sieben Halbjahre berücksichtigt.
§ 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten	§ 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Per-	Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Per-

<p>son liegende besondere gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.</p>	<p>son liegende besondere gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule nach § 710 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Ranggleichheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 (aufgehoben)</p>
<p>(1) Bei Ranggleichheit werden aus dem Kreis der Bewerber und Bewerberinnen vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 10 Absatz 1 gehören. Der Bewerber oder die Bewerberin muss durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, dass er oder sie den Dienst in vollem Umfang abgeleistet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens am 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben wird, oder dass er oder sie die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 erfüllt.</p>	
<p>(2) Besteht nach einer Auswahl nach Absatz 1 weiterhin Ranggleichheit, <i>wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört; bei mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen entscheidet das Los. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird das Losverfahren angewandt.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen</p>
<p>(1) Ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen</p>	<p>(1) Ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen</p>

<p>werden nach Maßgabe des § 7a Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen, sofern sie nicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind.</p>	<p>werden nach Maßgabe des § 7a Absatz 2 § 10 Absatz 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes zugelassen, sofern sie nicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 § 2 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes Deutschen gleichgestellt sind.</p>
<p>(2) Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschule zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 2 Absatz 1 eingegangen sein. An einer Hochschule ist nur ein Antrag zulässig. § 2 Absatz 4 gilt sinngemäß.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">Teil 3 Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3 Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Zulassungsverfahren im Rahmen des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Zulassungsverfahren im Rahmen des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Serviceverfahren der Stiftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Serviceverfahren der Stiftung</p>
<p>(1) Bei der Durchführung von Zulassungsverfahren können die Hochschulen nach § 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310) am Serviceverfahren der Stiftung teilnehmen.</p>	<p>(1) Bei der Durchführung von Zulassungsverfahren können die Hochschulen nach § 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5 Juni 2008 [einsetzen: Datum des neuen Staatsvertrages] (GVBl. ... [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]) am Serviceverfahren der Stiftung teilnehmen.</p>
<p>(2) Die für die Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Hochschule und der Stiftung verarbeitet; die Daten können zwischen Hochschule und Stiftung übermittelt werden. Die Hochschulen verpflichten die Stiftung, die für das Serviceverfahren erhobenen personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Speicherung für das Serviceverfahren nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

(3) Zulassungsverfahren für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die nicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden nur nach den §§ 26 und 27 durchgeführt.	(3) Zulassungsverfahren für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die nicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 <u>§ 2 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes</u> Deutschen gleichgestellt sind, werden nur nach den §§ 26 und 27 durchgeführt.
§ 19 Registrierung, elektronisch basiertes Verfahren	§ 19 Registrierung, elektronisch basiertes Verfahren
(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerber und Bewerberinnen über das Webportal der Stiftung registrieren; jeder Bewerber und jede Bewerberin erhält dabei ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifikationsnummer, die zur Identifizierung im Serviceverfahren und im Zulassungsverfahren gegenüber der Stiftung und den Hochschulen anzugeben sind. Für jeden Bewerber und jede Bewerberin ist im Zulassungsverfahren nur eine Registrierung zulässig. Im Falle mehrerer Registrierungen eines Bewerbers oder einer Bewerberin gilt die letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese ist zu entscheiden.	u n v e r ä n d e r t
(2) Zulassungsangebote, Statusmitteilungen und sonstige Mitteilungen der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerber und Bewerberinnen erfolgen elektronisch über das Webportal der Stiftung, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der elektronischen Übermittlung personenbezogener Daten haben Hochschulen und Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.	u n v e r ä n d e r t
(3) Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Anzahl und Form der Zulassungsanträge, Präferenzenfolge	§ 20 Anzahl und Form der Zulassungsanträge, Präferenzenfolge

(1) Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann im Rahmen des Serviceverfahrens bis zu zwölf Zulassungsanträge stellen, jedoch an einer Hochschule maximal drei Anträge. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.	u n v e r ä n d e r t
(2) Der Zulassungsantrag ist über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 1 genannten Fristen zu übermitteln. Die Hochschule bestimmt, ob ein Zulassungsantrag mit den von ihr geforderten Unterlagen nach § 2 Absatz 4 bei der Hochschule oder bei der Stiftung einzureichen ist. Der Adressat muss auf dem Zulassungsantrag erkennbar sein.	u n v e r ä n d e r t
(3) Stellt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehr als die nach Absatz 1 zulässige Anzahl an Zulassungsanträgen, wird nur über die zulässige Anzahl an Anträgen entschieden. Maßgeblich sind die Zulassungsanträge, die zuerst eingegangen sind, soweit der Bewerber oder die Bewerberin nicht für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli über das Webportal der Stiftung einen oder mehrere dieser Anträge zurückgenommen hat. Der Bewerber oder die Bewerberin kann bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Frist über das Webportal der Stiftung bestimmen, welche Anträge für das Zulassungsverfahren maßgeblich sein sollen.	u n v e r ä n d e r t
(4) Werden im Serviceverfahren mehrere nach Absatz 1 bis 3 wirksame Zulassungsanträge gestellt, kann der Bewerber oder die Bewerberin eine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt der Bewerber oder die Bewerberin keine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Antragseingangs; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.	u n v e r ä n d e r t
(5) Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elekt-	u n v e r ä n d e r t

ronisch eingegangenen Zulassungsanträge.	
§ 21 Koordinierungsphasen; Zulassungsangebote	§ 21 Koordinierungsphasen; Zulassungsangebote
(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen nach den §§ 6 bis 16. Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Zulassungsverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen. Das angenommene Angebot gilt als dasjenige, das dem Interesse des Bewerbers oder der Bewerberin entspricht; Ablehnungsbescheide für alle weiteren Zulassungsanträge werden nicht erteilt. Auf diese Rechtsfolgen sind die Bewerber und Bewerberinnen hinzuweisen.	u n v e r ä n d e r t
(2) In den Koordinierungsphasen wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerbern und Bewerberinnen angeboten wobei aufrückenden Bewerbern und Bewerberinnen auch solche Studienplätze angeboten werden, die nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 und § 22 im Verfahren für das Sommersemester bis zum 18. Februar und im Verfahren für das Wintersemester bis zum 18. August wieder verfügbar geworden sind.	(2) In den Koordinierungsphasen wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerbern und Bewerberinnen angeboten, wobei aufrückenden Bewerbern und Bewerberinnen auch solche Studienplätze angeboten werden, die nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 und § 22 im Verfahren für das Sommersemester bis zum 18. Februar und im Verfahren für das Wintersemester bis zum 18. August wieder verfügbar geworden sind.
(3) Die Bewerber und Bewerberinnen werden zusätzlich über den Stand des Zulassungsverfahrens durch E-Mail-Schreiben benachrichtigt.	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Erste Koordinierungsphase	§ 22 Erste Koordinierungsphase
In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote können die Bewerber und Bewerberinnen für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen).	u n v e r ä n d e r t

<p style="text-align: center;">§ 23 Zweite Koordinierungsphase</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Zweite Koordinierungsphase</p>
<p>(1) Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und ermittelt, ob für die Bewerber und Bewerberinnen gemäß der nach § 20 Absatz 3 und 4 festgelegten Präferenzenfolge eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt nur diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz gelten als zurückgenommen; Ablehnungsbescheide werden für diese Zulassungsanträge nicht erteilt. Besteht in einem Zulassungsschritt eine Zulassungsmöglichkeit in der nach § 20 festgelegten höchsten Präferenz, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen Zulassungsbescheid.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Besteht im ersten Zulassungsschritt keine Zulassungsmöglichkeit in der nach § 20 festgelegten höchsten Präferenz, jedoch in einer nachrangigen, erhält der Bewerber oder die Bewerberin ein Zulassungsangebot in dieser Präferenz; dieses Angebot kann für das Sommersemester bis zum 20. Februar und für das Wintersemester bis zum 20. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann. Im Falle einer Zulassung werden für die weiteren Zulassungsanträge keine Ablehnungsbescheide erteilt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Für den zweiten Zulassungsschritt gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Zulassungsangebote in nachrangiger Präferenz für das Sommersemester bis zum 22. Februar und für das Wintersemester bis zum 22. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden können (Ausschlussfristen).</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Besteht nach Abschluss des zweiten Zulassungsschritts keine</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

Zulassungsmöglichkeit in der nach § 20 bestimmten höchsten Präferenz, jedoch in einer nachrangigen, wird ein Zulassungsbescheid für den Studiengang dieser Präferenz erteilt. Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	
(5) Erhält ein Bewerber oder eine Bewerberin kein Zulassungsangebot, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.	u n v e r ä n d e r t
§ 24 Clearingphase	§ 24 Clearingphase
(1) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden in einer Clearingphase, die aus zwei Clearingverfahren besteht, noch verfügbare Studienplätze durch Los vergeben. An der Clearingphase können Bewerber und Bewerberinnen teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; für bisher noch nicht am Serviceverfahren teilnehmende Bewerber und Bewerberinnen ist eine Registrierung gemäß § 19 erforderlich.	u n v e r ä n d e r t
(2) Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an dem ersten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September, für die Teilnahme an dem zweiten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 29. März und für das Wintersemester bis zum 28. September elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen).	u n v e r ä n d e r t
(3) § 19 bis § 20 Absatz 1 Halbsatz 1 gelten entsprechend. Zulassungsanträge im Clearingverfahren sind ausschließlich elektronisch über das Webportal der Stiftung zu stellen. § 20 Absatz 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzenfolge innerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Fristen möglich ist.	(3) § 19 bis und § 20 Absatz 1 Halbsatz 1 gelten entsprechend. Zulassungsanträge im Clearingverfahren sind ausschließlich elektronisch über das Webportal der Stiftung zu stellen. § 20 Absatz 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzenfolge innerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Fristen möglich ist.
(4) Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem Antrag Erfolg, erhält er oder sie einen Zulassungsbescheid; bei mehreren erfolgreichen Anträgen jedoch nur für die höchstmögliche Präferenz. Die Bewerber und Bewerberinnen werden über den Ab-	u n v e r ä n d e r t

schluss des jeweiligen Clearingverfahrens informiert. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.	
§ 25 Rückstellungsbescheid	§ 25 Rückstellungsbescheid
(1) Auf Antrag eines Bewerbers oder einer Bewerberin, der oder die einen Dienst im Sinne des § 10 Absatz 1 leistet oder leisten wird, werden Zulassungsangebote oder Zulassungsbescheide, die im Rahmen des Serviceverfahrens erteilt wurden, durch Rückstellungsbescheid zurückgestellt. Mit dem Antrag nach Satz 1 erlischt ein Anspruch auf Immatrikulation im laufenden Zulassungsverfahren; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Der Antrag ist über das Webportal der Stiftung zu stellen.	(1) Auf Antrag eines Bewerbers oder einer Bewerberin, der oder die einen Dienst im Sinne des § 10 Absatz 1 7 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes leistet oder leisten wird, werden Zulassungsangebote oder Zulassungsbescheide, die im Rahmen des Serviceverfahrens erteilt wurden, durch Rückstellungsbescheid zurückgestellt. Mit dem Antrag nach Satz 1 erlischt ein Anspruch auf Immatrikulation im laufenden Zulassungsverfahren; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Der Antrag ist über das Webportal der Stiftung zu stellen.
(2) Durch Rückstellung frei gewordene Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Zulassungsverfahren gemäß den Ranglisten der Hochschulen vergeben.	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Zulassungsverfahren durch die Hochschule außerhalb des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester	Abschnitt 2 Zulassungsverfahren durch die Hochschule außerhalb des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester
§ 26 Zulassungsantrag	§ 26 Zulassungsantrag
Soweit eine Hochschule für das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht die Stiftung mit der Durchführung des Serviceverfahrens nach §§ 18 bis 25 beauftragt hat, führt die Hochschule das Zulassungsverfahren durch. Zulassungsanträge im Serviceverfahren der Stiftung können neben einem Zulassungsantrag für einen anderen Studiengang im Zulassungsverfahren außerhalb des Serviceverfahrens gestellt werden. Stellt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehr als die nach § 2 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Anzahl an Zulassungsanträgen, wird nur über die zuletzt fristgerecht eingegangenen Zulassungsanträge entschieden.	u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 27

Haupt- und Nachrückverfahren	Haupt- und Nachrückverfahren
Zunächst werden nach den §§ 6 bis 17 die Ranglisten erstellt und entsprechend der Rangliste die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber und Bewerberinnen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind. § 6 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz bleibt unberührt.	u n v e r ä n d e r t
Teil 4 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester	Teil 4 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester
§ 28 Zulassung zu Studienplätzen in höheren Fachsemestern	§ 28 Zulassung zu Studienplätzen in höheren Fachsemestern
Die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen gemäß § 9 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt nach den Noten der bisherigen Leistungsnachweise. Abweichend von § 2 Absatz 3 ist nur ein Antrag zulässig. § 3 Absatz 3 ist nicht anwendbar.	Die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen gemäß § 9 14 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt nach den Noten der bisherigen Leistungsnachweise. Abweichend von § 2 Absatz 3 ist nur ein Antrag zulässig. § 3 Absatz 3 ist nicht anwendbar.
Teil 5 Abschluss des Verfahrens	Teil 5 Abschluss des Verfahrens, <u>Vergabe freier Studienplätze</u>
§ 29 Abschluss des Verfahrens	§ 29 Abschluss des Verfahrens
Das Zulassungsverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn	u n v e r ä n d e r t
1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder	u n v e r ä n d e r t
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder	u n v e r ä n d e r t
3. das Serviceverfahren beendet ist, soweit der Studiengang in das Serviceverfahren eingestellt war oder	u n v e r ä n d e r t
4. die Hochschule das Zulassungsverfahren nach den §§ 26 und 27 nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll	u n v e r ä n d e r t

erscheint.	
Die Erklärungen sind hochschulüblich bekannt zu geben.	u n v e r ä n d e r t
§ 30 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze	§ 30 Vergabe verfügbar gebliebener <u>oder wieder verfügbar ge-</u> <u>wordener Studienplätze</u>
Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche, ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen vergeben. Die Hochschule bestimmt die Antragsfristen und gibt sie hochschulüblich bekannt. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Studienplätze verblieben sind, entscheidet das Los. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt; auf diesen Umstand werden die Bewerber und Bewerberinnen in geeigneter Weise hingewiesen. Die Hochschule kann die Stiftung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragen; insoweit gilt § 24 entsprechend.	u n v e r ä n d e r t
Teil 6 Schlussvorschriften	Teil 6 Schlussvorschriften
§ 31 Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule	§ 31 Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule
Satzungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3, § 7 Satz 2 und § 8 Absatz 1 dieser Verordnung sowie nach § 8 Absatz 2 Satz 2 des <i>Berliner Hochschulzulassungsgesetzes</i> sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.	Satzungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3, § 7 Satz 2 und § 8 Absatz 1 dieser Verordnung sowie nach § 11 Absatz 1 Satz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes § 8 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.
§ 32 Übergangsvorschrift	§ 32 Übergangsvorschrift
(1) Diese Verordnung ist erstmalig für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13 anwendbar.	u n v e r ä n d e r t
(2) Die Hochschulen können mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. März 2016 anstelle der nach § 2 Absatz 3 zulässigen Zulassungsanträge weiterhin nur einen Zulassungsantrag in Form eines Haupt- und eines Hilfsantrages zulassen. In diesem Fall sind anstelle von § 2	(2) Die Hochschulen können mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. März 2016 anstelle der nach § 2 Absatz 3 zulässigen Zulassungsanträge weiterhin nur einen Zulassungsantrag in Form eines Haupt- und eines Hilfsantrages zulassen. In diesem Fall sind anstelle von § 2

Absatz 3, §§ 8, 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 15 Satz 1 dieser Verordnung die §§ 2, 6 Absatz 3 Satz 1, §§ 7, 11 Absatz 1 und § 16 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, anzuwenden.	Absatz 3, §§ 8, 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 15 Satz 1 dieser Verordnung die §§ 2, 6 Absatz 3 Satz 1, §§ 7, 11 Absatz 1 und § 16 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, anzuwenden.
(3) Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 können in den Clearingverfahren bis einschließlich der Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/19 auch Bewerber und Bewerberinnen teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen eine Zulassung erhalten haben.	u n v e r ä n d e r t
(4) Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Serviceverfahren in einem Studiengang Studienplätze verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, kann die Hochschule das Nachrückverfahren nach § 27 durchführen.	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	u n v e r ä n d e r t
(2) Gleichzeitig tritt die Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, außer Kraft.	u n v e r ä n d e r t
Berlin, den 4. April 2012	
Anlage 1 (zu § 11 Absatz 2) Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium 1. Die Messzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der	

Gründe für das Zweitstudium.		
<p>2. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber oder die Bewerberin folgende Punkte:</p>	Unverändert	
<p style="padding-left: 40px;">Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“</p>		4 Punkte
<p style="padding-left: 40px;">Noten „gut“ und „voll befriedigend“</p>		3 Punkte
<p style="padding-left: 40px;">Note „befriedigend“</p>		2 Punkte
<p style="padding-left: 40px;">Note „ausreichend“</p>	1 Punkt	
<p>Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit einem Punkt bewertet.</p>		
<p>3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber oder die Bewerberin folgende Punkte:</p>		
<p style="padding-left: 40px;">Zwingende berufliche Gründe</p>	9 Punkte	
<p>Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.</p>		
<p style="padding-left: 40px;">Wissenschaftliche Gründe</p>	7 bis 9 Punkte	
<p>Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.</p>		
<p style="padding-left: 40px;">Besondere berufliche Gründe</p>	7 Punkte	
Unverändert		

<p>Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte</p> <p>Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers oder der Bewerberin aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.</p> <p style="text-align: center;">Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt</p> <p>4. Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von sieben bis elf Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber oder die Bewerberin bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers oder einer Bewerberin, der oder die nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch die Gewährung eines Zuschlages von bis zu zwei Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.</p> <p>Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>Anlage 2</p> <p>(zu § 12 Absatz 1)</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>

Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1.„Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),

2.„Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),

3.„Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),

4.„Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),

5.„Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),

U n v e r ä n d e r t

6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Hochschule nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht

U n v e r ä n d e r t

U n v e r ä n d e r t

U n v e r ä n d e r t

gewertet;

2.weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;

3.ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;

4.bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;

5.ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;

6.Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;

7.Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;

8.Noten für zusätzliche Unterrichts Veranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;

9.die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma

U n v e r ä n d e r t

errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nummer 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),

2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung

U n v e r ä n d e r t

U n v e r ä n d e r t

von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),

2.„Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),

3.„Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeografie beziehungsweise Geografie mit Wirtschaftsgeografie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum

U n v e r ä n d e r t

U n v e r ä n d e r t

3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im elften und zwölften Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-

U n v e r ä n d e r t

U n v e r ä n d e r t

U n v e r ä n d e r t

Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschule legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Hochschule auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 i.d.F. vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit

U n v e r ä n d e r t

U n v e r ä n d e r t

neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventen und Absolventinnen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abi-

U n v e r ä n d e r t

turs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalauréate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalauréate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

(14) Soweit die Hochschule die Stiftung auch mit der Erstellung der Ranglisten bei der Durchführung des Serviceverfahrens beauftragt, wendet die Stiftung die Anlage sinngemäß an.

„(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Europäischen Schule erworben wurden, sind die Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2018 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1071) anzuwenden.“

~~(13)~~**14** Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalauréate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalauréate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

~~(14)~~**15** Soweit die Hochschule die Stiftung auch mit der Erstellung der Ranglisten bei der Durchführung des Serviceverfahrens beauftragt, wendet die Stiftung die Anlage sinngemäß an.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist

Art. 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig